**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 14 (1861-1863)

Heft: 2

Artikel: Das Kloster Rüti: Stiftung der Freiherren von Regensberg und

Grabstätte der Grafen von Toggenburg

Autor: Vögelin, Salomon

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-378781

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## DAS KLOSTER RÜTI

Stiftung der Freiherren von Regensberg

und

Grabstätte der Grafen von Toggenburg.



Zürich.

In Commission bei S. Höhr.

Druck von David Bürkli.

1862.

# DAS KLOSTER RUTI

Stiffung der Freiherren von Regensberg

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Band XIV. Heft 2.

Das Prämonstratenserkloster Rüti im Kanton Zürich, die Grabstätte des umliegenden Adels und insbesondere der Grafen von Toggenburg, steht zu diesen in einem so eigenen Verhältniss, dass sich über seine Stiftung im Laufe der Zeit drei Berichte bildeten. Eine Untersuchung über die Stiftung wird uns recht lebendig in die Geschichte der Häuser Regensberg, Rapperswyl und Toggenburg und in ihre wechselseitigen Beziehungen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts einführen, vielleicht auch im Weitern noch für die Toggenburger einige Beiträge an die Hand geben. (1)

Man fieht bald, dass fast alle neuern Berichte über die Stiftung des Klosters auf Stumpf und Tschudi zurückgehen. Wir wollen also diese vernehmen und an der Hand der Quellen zwischen ihnen zu entscheiden versuchen.

Stumpf fagt (Ausg. v. 1606 Seite 474): »Rüti ein abtey von Prämonstratensersect und weiser bekleidung ligt an der rechten seiten der Jona bei einer stund fuswegs ob Rapperswyl und also weit under Wald. Dis closter ist gestiftet durch herrn Lütolden von Regensberg, damals Herren zu Grüningen anno dom. 1208. Alda ligt vil adels begraben als etlich herren von Tockenburg, die auch gutthater sind, item von Thierstein u. s. w.« Ebenso S. 461 b. Nach ihm Bullinger (Reform.-Gesch. von Hottinger und Vögeli S. 231), Rahn (Mscpt.) und wohl selbstständig J. H. Hottinger (Speculum S. 350), Guilliman (Hartm. ann. Einsidl. p. 227), J. v. Müller (I. 412).

Tíchudi dagegen bringt einen völlig entgegengesetzten Bericht, dem sich Leu (Zusätze zu Schinz Mscpt. S. 128 u. 202), selbstständig Füssli (Schw. Museum 1787) und nach ihm Kopp (Eidg. Gesch. VI. 357) anschließen. Er sagt (im Zürcherschen Autograph und ebenso in der gedruckten Ausgabe I. S. 114): »dis 1217 jars am 1. tag höwmonats wurd angesangen ze buwen von den graven von Toggenburg das closter zu Rüti im Grüninger amt gelegen Premonstratenser wysses ordens, und wie der erst stein ward gelegt waren zegegen bischoff Cunrad der ander dis namens von Costenz, grav Rudolf von Rapperswyl der castvogt, herr Lütold der elter und herr Lütold der jünger, fryherren von Regensberg; dieselben fryherren hatten das Grüninger amt (darin dis gotshus ligt) zu lehen vom gotzhus St. Gallen, dess erbkemmerer sie warend und musstend desshalb dem gotzhus dienstwärtig syn. Ir underamptman was der edelknecht von « —

Zu diesen beiden Berichten gesellt sich nun noch ein dritter, der sich mehr an den Tschudischen anschließt. Es scheint dieser eine Rapperswyler Localtradition zu sein. Bregger sagt (in seiner Rapperswylergeschichte Mscpt. 1821, ähnlich in der gedruckten Ausgabe 1826): Schon längst hatten die Grasen von Rapperswyl, Nachkommen der alten Herren der March, der Beschützer Galls und Columbans, ihr Augenmerk auf ihren Meierhof zu Rüti, welchen sie früher an St. Gallen vergabt und nun

<sup>1)</sup> Möchte diese der Kenner der Toggenburger, Herr Dekan Pupikofer, nicht ganz unbrauchbar finden. Ihm verdanke ich für diesen versuch so vieles, das er mir mit stets gleicher Bereitwilligkeit mittheilte. Nicht weniger haben mich die HHerrn Professor G. v. Wyss, Rechenschreiber Nüscheler, Staatsarchivar Hotz und der hochwürdige Bibliothekar Pater Gall Morell durch freundliche Theilnahme und zutrauensvolle Zuvorkommenheit beehrt und verpflichtet.

von da zu Lehen hatten, um hier, wo schon eine nach der Usenau pfarrgenössige Capelle stand, ein Kloster zu bauen und durch die Prämonstratenser das Christenthum ausbreiten zu lassen. Inzwischen gieng der Hof durch Heirath an Diethelm von Toggenburg über, und dieser baute auf den Rath Graf Rudolfs von Rapperswyl das Kloster, dessen Stiftung Bischof Conrad von Constanz, Graf Rudolf und die beiden Herren von Regensberg beiwohnten.

Was nun zunächst diesen letztern Bericht anbetrifft, so sieht er sehr verdächtig aus. Dass Rüti nach der Ufenau pfarrgenössig gewesen, ist bloss falsche Interpretation der Ottonischen Urkunden für Einsiedeln. Zudem kommt noch in Frage, ob wir es hier mit einer Tradition oder einer spätern gelehrten Combination zu thun haben, denn der urkundliche Rapperswyler Chronist Rothensluh geht mit Stumps einig, die Stiftung den Regensbergern Ao. 1208 zuzuschreiben. Im Uebrigen scheint Bregger abhängig von Tschudi, zwischen welchem und Stumps wir also vorläufig zu entscheiden haben.

Der Tschudische Bericht macht den Eindruck des richtigern, indem er nicht nur die Verhältnisse im Allgemeinen ganz genau angibt, sondern auch das Regest einer Urkunde zu sein scheint, und wenn wir bedenken, dass Stumpf zwar als Johanniter zu Bubikon in der Nähe von Rüti lebte, doch aber über die Genealogie der Toggenburger gerade zu dieser Zeit falsch berichtet ist, Tschudi dagegen ganz richtig; wenn wir serner bedenken, dass Tschudi nicht nur 1562—1565 ebenfalls in der Nähe lebte, nämlich zu Rapperswyl, sondern 1558 als Schiedsmann veranlasst war, vom Klosterarchiv Einsicht zu nehmen, wie er denn auch wirklich in seinem Werk mehrere Urkunden beibringt (vgl. bes. II. 211); endlich, dass er uns einige Notizen über das Kloster ausbehalten hat, die wir sonst nirgends sinden: so wird uns das alles aussordern, den entgegenstehenden Bericht mit größer Sorgsalt zu prüsen, um so mehr, als der eigentliche Stiftungsbrief jedenfalls nicht mehr existiert.

Unfere Quellen find demnach einige andere Inftrumente aus den Jahren 1209—1221, die man alle bei Neugart II. findet, gelegentliche Notizen aus fpätern Urkunden, fodann eine a. 1441 im Klofter felbst verfaste Stiftungsgeschichte, endlich heraldische Monumente. Da nun die Stiftungsgeschichte auf alle noch vorhandenen Urkunden Bezug nimmt, so werden wir ihr am besten Schritt für Schritt folgen und sie nach denselben prüfen, sodann mit den heraldischen Denkmälern vergleichen, endlich auf die Stellung der Häuser Toggenburg und Regensberg einen Blick wersen. Das Cartularium Rütinense (Codex libertatum et instrumentorum, im Staatsarchiv, abschriftlich in Dürstelers Klosterbuch, Stadtbibl. Mscpt. E 14, und bei Schinz, Mscpt. J 297, auch in der Scheuchzer'schen Sammlung No. 1281 b) beginnt so:

»Es ift die Gewohnheit des Prämonstratenserordens, dass der Stifter, welcher eine Kirche jenes Ordens neu stiften will, sie einer andern Kirche desselben Ordens untergeben macht, so dass jene Gewalt hat, daselbst zu ordnen, einzurichten, zu besehlen, was immer die Strenge und das Recht des Ordens erfordert. So wurde es nicht gehalten mit dem Haus der h. Maria zu Rüti; denn es wurde beim Anfang seiner Gründung anders zu Werke geschritten, und wir glauben sicher, das sei nach Gottes Anordnung geschehen, so wie es später an seinem Orte wird gesagt werden.

»Die Kirche von Churwalden im Curischen Rhätien hatte einen Probst, Ulrich mit Namen, einen Zürcher, welcher, als er einige Gewohnheiten in derselben Kirche nach den Ordensvorschriften verbessern wollte, die Brüder so rebellisch gegen sich fand, dass er nach vielen Ansechtungen den Ort verließ und sich mit seinem Prior und acht Chorherren, die ihm noch gehorsam blieben, zurückzog; auch diese wurden zerstreut und nachher nicht mehr vereinigt. Drei kamen nach der Kirche von

Steingaden, zwei nach (Minder) Au, zwei zu den Hofpitalitern, einer wählte fich das Einsiedlerleben aus. So waren noch der Probst selber und sein Prior Luther übrig geblieben, ungewiss und zweifelhaft, wohin fie fich wenden follten. Und fo zweifelhaft kamen fie durch irgend einen Zufall zu Herrn Lütold von Regensberg, einem edlen und freigebornen Mann und einem der Großen des Landes (virum nobilem et libere conditionis et unum de majoribus terre). Dieser hatte schon früher von ihrem Weggang von der Kirche zu Churwalden gehört, und fieng fie an zu befragen, was in ihrem Vorhaben läge. Noch seien sie ungewiss, antworteten sie, wohin sie sich wenden sollten. Er aber sagte ihnen nun, schon lange habe er sich in seinem Herzen vorgenommen, einige Besitzungen von den Gütern, die Gott ihm anvertraut, Gott selber zu weihen, dass auf ihnen eine Kirche gegründet werden und eine Verfammlung etlicher Mönche entstehen könnte. Wenn fie nun diese Mühe über sich nehmen möchten, fo wäre ihm das eine grosse Freude. Der Probst aber und sein Prior fagten (nicht ohne Berathschlagung, aber aus göttlicher Eingebung), sie seien bereit, diese Arbeit über sich zu nehmen. Dennoch wußte der genannte Herr Lütold selber nicht, welchen Ort er ihnen als hiezu geeignet anweisen könnte. Er empfieng aber in feinem Sinne auf Gottes Anordnung die Eingebung, ihnen ein Gut in Rüthi mit Wäldern und Weiden und allen Zubehörden zu übertragen, dass sie hier eine Kirche ihres Ordens zur Ehre der feligen Jungfrau Maria bauen möchten.«

Die Thatsache, dafs Rüti von Churwalden aus seinen Ursprung nahm, ist jedenfalls gesichert. Nicht nur sagt die Urkunde von 1217 (Neugart II. 135), welche die Meisten als die Stiftungsurkunde betrachten: hoc autem (praedium) Udalricus praepositus quondam in Churwalde eo intuitu in vice fratrum suorum recepit ut Praemonstratensium ordinem ibi instituerent; sondern ganz unabhängig von unsern Quellen erzählt ein Churwaldisches Manuscript Guberts von Wiezel (das Haller III. 411. No. 1270 citiert): »Der 2. Abt von Churwalden, Udalricus I., musste das Kloster 1220 verlassen, starb in der Rüti am Zürichsee.« Auch Lehmann (Geschichte des Klosters Churwalden im Schweiz. Museum von 1788 S. 81. 96. 105 u. 106) schöpste aus diesem Manuscript, und nennt als das Jahr der Rebellion 1220, als Abt aber Conrad I. Eine dritte Quelle endlich ist Bayrhamer (Historia canoniae Roggenburgensis im VI. Theil der Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum, Ulmae 1768 part. I. cap. VIII. § IV.), der aber den Eindruck machen mus, als hätte er unsern schlichten Text bloss paraphrasiert, da nicht nur Gedankengang und Stoff, sondern selbst die Ausdrücke oft wörtlich gleich lauten; da hilft es dann wenig für die Selbstständigkeit, dass einzelne Namen verdorben sind, für Rütinense Riethense, für Regensberg Reisensperg u. s. w. — Probst Ulrich erscheint in den Churwaldischen Urkunden seit 1200. (Eichhorn, Ep. Cur. 353.)

»Die Bauern aber dieses Gutes — so fährt das Cartularium fort — waren sast alle Sectierer (haeretici), und einer von ihnen, welcher Berchtold hiess, ein Schuster, war gleichsam der Meister (quasi magister) nicht allein der Sectierer aus der Umgegend, sondern fast aller, welche im Lande waren. Er hielt in seinem Hause ihre Versammlungen (conventicula); dahin kamen sie von allen Seiten zusammen, und hier wurden die Ungelehrten gelehrt, welche die vollkommne Ketzerei erlernen wollten. Viele Seelen (mit Schmerz sprechen wir es aus) empsiengen hier ihre Verdammnis. Als aber der Probst und sein Prior von dem genannten Herrn Lütold von Regensberg vor vielen Zeugen die Schenkung dieses Grundstücks und jener Besitzungen nach der Gewohnheit des Ordens empsangen, da wurden jene Bauern entsernt. Und nun im Jahr des Herrn 1206, als auf dem apostolischen Stuhl Pabst Innocentius III. sas, das Römische Reich König Philipp regierte, und zu Constanz Conrad II. als Erwählter sas, siengen sie zuerst an eine hölzerne Capelle und andere nothwendige Arbeitsstätten zu bauen. Die größte Arbeit aber, die sie hatten, rührte von den Sectierern her, welche dort ausgeworsen worden waren; denn der Teufel missgönnte ihnen, diesen Platz zu besitzen, wo er oft so viele Seelen gewonnen hatte, und er liess nicht nach, seine eignen Knechte dazu anzustacheln, diesen neuen Bewohnern alles Böse, was er konnte, zuzufügen; denn eines Jahres zündeten sie ihnen ihre

Scheune mit aller Frucht und Heu an. Diese aber stunden darum als seste Kämpser Christi, auf Gottes Beistand vertrauend, von dem Unternehmen nicht ab.«

Hier begegnet uns nun aber eine Schwierigkeit. Es ist aus Neugarts und aus unsern eignen Urkunden ganz gewiss, dass Conrad II. von Constanz erst Ao. 1208 erwählt und erst 1209 consecriert wurde; so datiert er z. B. am 6. März 1219: anno electionis nostre XI, consecrationis vero X; 1. Juni 1218: anno electionis X, consecrationis vero IX. Dagegen 1206 wurde sein Vorgänger Werner erst gewählt. Es frägt sich also, da diese Bestimmungen und jene Zahl nicht zugleich richtig sein können, ob die Erinnerung an der Zahl haften blieb und hienach die Namen zusammengestellt wurden, oder ob nicht wahrscheinlicher König Philipp, und Conrad als Constanzischer Erwählter noch im Bewusstsein geblieben waren, und in der Berechnung der Jahreszahl dann, wie so hundert Mal ein Fehler entstand. Diess letztere angenommen, kämen wir dann also, da König Philipp schon am 22. Juni ermordet wurde, in die erste Hälfte des Jahres 1208.

Was fodann die Sectierer im Grüninger Amt anbetrifft, fo ift die Wichtigkeit diefer Notiz von den Aeltern schon ganz erkannt worden. Nur dürften sie zu weit gegangen sein, wenn sie sie nun bestimmen wollen (Füssli, Erdbeschreibung I. 136 z. B. als Haurichianer, Andere als Manichäer); es war eine uralte Opposition gegen die Kirche, welche bald diese, bald jene eigne Lehrgestaltung annehmen mochte, und gewis ist Joh. v. Müller (I. 411) im Unrecht, wenn er in der Brandstiftung nur ein Zeichen des allgemeinen Widerwillens des Landvolkes gegen das Mönchthum erblickt.

»Doch mitten unter folchem Unglück und Widerwärtigkeiten befuchten fie häufig in frommem Sinne geiftliche und weltliche (litteratae et illitteratae) Perfonen, und der Ort fieng an von Tag zu Tag zu erblühen. Nach diesen Dingen giengen der genannte Herr Lütold und sein Sohn gleichen Namens den genannten Conrad, den erwählten Bischof, vielsach mit Bitten an, indem sie von ihm mit seiner Zustimmung zu erlangen wünschten, dass er die von ihnen zuerst gemachte Schenkung des Bodens und des Gutes mit all seinen Zubehörden an die genannte Kirche in Rüti nach der Rechtsform und der erforderlichen Gewohnheit zum zweiten Male bestätigen möchte. Diese Bestätigung hatte denn auch im Jahr 1209 (so heisst es im Original, nicht 1210) den erforderlichen Erfolg, wie aus dem hierüber ausgegebenen Instrumente deutlicher erhellet.«

Das Inftrument ist im Cartular unter dem ganz richtigen Titel »Verrich secunda confirmatio super hunc locum«. Notum sit quod comes Lütoldus de Regensperg et filius suus ejusdem nominis predium quod prius Ste Marie tradiderant rursus coram electo Constantiensi Conrado eadem ratione qua et prius confirmaverunt. Hec facta sunt a. 1209 16. kal. maji in kaminata Thuricensis prepositi. Den weitern Wortlaut und die Zeugen siehe Neugart VI. 131. Den Inhalt gibt das Cartular selbst ganz genau, fast wörtlich an, wenn es nun fortfährt:

»Dennoch ftand ihnen Ein Hindernifs entgegen. Ihre Besitzungen waren der Pfarrkirche in Busskilche zehntbar, und auch die ihnen so nahe gelegene St. Niclauscapelle auf dem Berge war derselben Kirche untergeben. Sie siengen also an sich unter einander zu berathen, wie sie sie loskausen könnten, und machten mit dem Pleban der genannten Kirche in Busskilche selbst einen Tausch, mit Einwilligung des Abtes (Conrad) von Pfässers, der daselbst Patron war, und des Herrn Grasen Rudolf von Rapperswile, welcher Tausch a. d. 1217, wie in den Instrumenten enthalten ist, diesen Ersolg hatte: Es hatte damals die genannte Pfarrkirche ein Pleban mit Namen C. inne, ein recht verständiger Mann (homo bone discretionis). Den hatten sie öfter angegangen, dass er anstatt seiner Zehnten in Rüti und seinem Recht an der Capelle daselbst einen sür seine Kirche eben so vortheilhaften oder vielleicht noch vortheilhaftern Tausch annehmen möchte. Weil dies aber ohne Zustimmung des Abtes von Pfässers, welchem das Patronatsrecht derselben Kirche in Busskilche zugehörte, und auch des Kastvogts, Grasen Rudolf von Rapperswyl, nicht geschehen konnte, so wurde beider Einwilligung nachgesucht, und kamen der Probst selbst von Rüti und der genannte Pleban auf Folgendes überein, dass der Kirche in Busskilchen von den Stiftern ein Grundstück zu Kempraten gegeben

wurde, das ihnen, Herrn Lütold und feinem Sohn, gehörte, und welches fie felbst, als jährlich 5 Mütt Waizen ertragend, empfangen hatten — und ein anderes in Bietenholz, welches jährlich volle 6 Mütt Waizen ertrug, welches ihnen Graf Rudolf von Rapperswyl auf die Bitte eines seiner Krieger, Rudolf Vögteli, gegeben. Diese zwei Grundstücke waren viel mehr werth als Zehnten und Capellenrecht, alles zusammengerechnet. Die Kirche von Busskilche (aber) steht mit all ihrem Recht unter dem Diocesanbischof, wie es in den hierüber ausgesertigten Instrumenten vollsändiger enthalten ist. Und so wurde dies alles, wie es vorher von ihm geprüft wurde, von Herrn C., unserm rechtmäßigen Diocesanbischof, bestätigt in dem genannten Jahr der Regierung Friedrichs des Römischen Königes.«

»A. 1217 im Jahr der Regierung Friedrichs des Römischen und Sicilischen Königs« — so lautet wirklich der Ausdruck der hierüber erhaltenen Urkunde. (Fr. M. A. 396, abgedruckt Neugart II. 135.) Sie ftimmt, gegen die von 1209 gehalten, theilweife wörtlich mit dieser überein, und erzählt nun zur Verabredung noch die Ausführung. So weist sie durchaus auf jene zurück, obschon sie merkwürdiger Weise im Cartular fehlt. Und doch sah — wahrscheinlich in der Freude, sie zuerst wieder entdeckt zu haben — der gelehrte H. H. Füssli (in seiner Geschichte der Regensberger, wo er die Stiftung von Rüti ausführlich behandelt, Schweiz. Museum 1787 S. 791) diese Urkunde für den eigentlichen Stiftungsbrief an, worin der Stiftung nicht als eines nach und nach, fondern als eines gerade damals entstandenen Werkes gedacht werde, und daraus zieht er den Schluss, dass weder Tschudi noch Hottinger, noch Leu, noch Fäsi, noch Füsil sie gesehen haben, weil allerdings keiner von diesen den Brief als das Donationsinstrument betrachtet. Und wie kann man das nur? Ausgestellt ist er nicht von Lütold von Regensberg, fondern von den Mönchen in Rüti (nostri fundatores heifst es einmal); besiegelt ist er ebenfalls nicht von dem Regensberger, fondern 1) von dem Bifchof von Conftanz, 2) von einem Abte (wohl von Pfäffers), 3) vom Probft von Rüti (Sigillu ... ositi domus S. Marie). Als Zeugen erscheinen lauter Geistliche (wie es auch heißt: hec omnia tandem confirmata sunt Humbrechtikon in conventu clericorum in festo beati Hilarii confessoris), und keiner von den Regensbergischen Verwandten und Lehenträgern, die fonst in ihren Urkunden auftreten; es ist mit Einem Wort nicht, wie eine gleichzeitige, merkwürdiger Weise nur mit zwei (abgeriffenen) Siegeln versehene Copie fagt, »Copie der ersten und anfänglichen Stiftung des Klosters«, fondern, wie Neugart richtig gesehen, »notitia publica de concambio facto inter prepositum Rüti et plebanum in Busskilche«. Der Tauschvertrag aber, der 1212 fchon bereinigt fein mußte, wurde erft 1217 fchriftlich fixiert. Bei allen diefen Verhandlungen muß es uns auffallen, daß nirgends St. Gallen in den Urkunden erscheint. Das wäre unmöglich, wenn die Regensberger hier als Lehenträger der Herrschaft Grüningen handelten (alle St. Gallischen Briefe unsers Archivs beziehen sich auf später von Andern geschenkte Lehengüter). Vielmehr war Rüti, wie Seegreben und andere Orte Regensbergische Eigengüter in der von freien Gütern auch fonst vielfach durchbrochnen Herrschaft. Cartular und alle Urkunden sind also darin einig, die Stiftung den Regensbergern zuzuschreiben und vor das Jahr 1209 zu setzen. Hier ist also Tschudi urkundlich des Irrthums überführt, und zugleich fehen wir, dass fein Bericht, die Regensberger feien als Lehenträger von St. Gallen gegenwärtig gewesen, nicht ein urkundliches Regeft, fondern eine hiftorische Combination ist zweier entgegenstehender Ueberlieferungen. Einen neuen Beweis dafür gibt die Fortsetzung des Cartulars.

»Als das alles schon vollständig ins Reine gebracht war, wurde es nöthig, Kloster und Kirche aus Steinen zu bauen, weil sie schon seit acht Jahren in der hölzernen Capelle Gottesdienst gehalten hatten. Der Probst selber nemlich und sein Prior waren im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1206 an diesen Ort gekommen (als auf dem Römischen Stuhle Papst Innocentius sas, als König Philipp regierte, welcher zu Babenberg vom Pfalzgrasen von Wittelsbach ermordet wurde, und unter Conrad, Bischof von Constanz, dem zweiten dieses Namens, wie auch oben gesagt worden). Und Ao. D. 1214 legten sie das Fundament, und siengen an, die Kirche von Steinen zu erbauen, wie sie heute zu schauen ist. Denn wie sich ein Vater freut, wenn er seine leiblichen Söhne in ihrer Jugend tugendhast und sittsam sein Vermögen nicht vergeuden, sondern zusammenhalten sieht, so erwuchs auch dem Herrn Lütold, dem Stifter, Freude solcher Art, als er seine neue Stiftung so blühend, und Probst und Brüder ein so frommes und ehrbares Leben sühren sah, dass der Dienst Gottes täglich zunahm an dem Orte, welchen

fich der Teufel fo lange Zeit hindurch ausschließlich zum Verderben fo vieler Seelen ausersehen hatte. Denn schon beim Anfang des Kirchenbaus waren das Presbyterium und zwei Absiden vollendet, und nun wurde Herr Conrad, Bischof von Constanz, zur Weihung jener Altäre gerusen, deren einer neben dem Kloster zur Ehre des seligen Augustinus (als des Ordensstifters, dessen Regel die Prämonstratenser annahmen) und des seligen Othmars, der andere auf der andern Seite zur Ehre des h. Johannes des Täusers und des h. Apostels Petrus den 1. Juni 1217 von ihm geweihet wurden. Nach dieser Weihung gedachte Herr Lütold, der Stifter, selbst über Meer zu gehen; aber vor seiner Meersahrt gab er ihnen noch einen Hof in Grensperg hinzu, und hätte ihnen vielleicht noch viel mehr gegeben, wenn er von den überseischen Ländern gesund zurückgekehrt wäre, was aber leider nicht geschah; denn er schiffte sich Ao. D. 1218 ein, und starb zu Acharon am Tag St. Othmars des Bekenners (16. Nov.). Doch vergass er seiner Armen in Christo keineswegs, sondern schickte ihnen von dem Vermögen, das er bei sich hatte, 100 Mark reinen Silbers und ein silbernes vergoldetes Weihrauchsas mit einem Steine von großer Kraft (magnae virtutis).«

Den Tod Lütolds in Palästina bezeugen auch die gleich folgenden Urkunden seines Sohnes und Bruders; das Necrologium von Einfiedeln (im liber Heremi) ftimmt wenigstens so weit, als es ihn unbestimmt in den November setzt. Hingegen möchte ich mir hier noch einige Vermuthungen erlauben: Wenn der eine Altar dem h. Othmar, der andere dem Joh. Bapt. geweiht war, fo find das wohl die Heiligen, an deren Jahrestag (16. Nov.) und in deren Stadt (St. Jean d'Acre) Lütold sein Leben schlofs, und also die Altare nach seinem Tod zu seiner Ehre geweiht. Eine andere Vermuthung liegt nahe über die Veranlassung feiner Fahrt. Auf der 4. Lateranfynode im Jahr 1215 verkündete Innocenz III. einen neuen Kreuzzug und verfprach hiefür Ablass. Sein Nachfolger, Honorius III., nahm die Sache ebenfalls mit Eifer an die Hand, und als daher Jacobus Vitriacus, Erzbischof von Accon, 1216 durch Gallien reiste und das Kreuz predigte, befahl jener dem Abt Helinus von Floress, d. h. also dem zweiten Vorsteher des Prämonstratenserordens, ihn auf seinen Wanderungen persönlich zu begleiten und in seiner Predigt zu unterftützen. Das passte auch den Prämonstratensern wohl; denn sie hofften durch einen neuen Kreuzzug auch ihre alten, nun verlornen Abteien St. Samuel und St. Habakuk in Syrien wieder zu gewinnen. Daher der Ordensgeneral, der Abt von Prämonftrat, mit dem Patriarchen von Jerufalem, in directe Unterhandlungen trat und ihn der kräftigften Unterftützung verficherte (Miraeus). Ob unter diesen Umständen an dem Entschluss des alten Herren der Geist der Zeit, das Beispiel der Nachbarn (z. B. des Grafen von Rapperswyl) oder unsere (vermuthlich selbst wieder inspirierten) Prämonstratenser den größten Antheil hatten — das laffen wir unentschieden. Auch das Cartular knüpft an Lütolds Tod noch eine Betrachtung, aber eine andere.

»Die Brüder in Rüti mußten sehr um den Tod ihres Stifters trauern, und Niemand konnte sie trösten außer Herr Eberhard, dem Erzbischof von Salzburg, dem Bruder des Stifters selbst; denn die ser hatte ihnen schon vor dem Tode des Bruders viel Gutes erwießen, und hörte auch nach demselben nicht auf, das Gleiche zu thun, denn jene Stiftung war ihm sehr theuer. Im Jahr 1219 also geschah es, daß der genannte Herr Eberhard, Erzbischof von Salzburg, zu der Kirche in Rüti selbst kam, eines Augenscheines wegen (visitationis causa), um ihren Ort und Stand zu sehen und um den Hauptaltar selber oder durch den Bischof von Kiemsee zu weihen. Die Weihung aber geschah auf demselben Altare zur Ehre der heil. Jungsrau Maria durch Herr Rüdger, Bischof von Kiemsee. Und als schon der Erzbischof auf demselben Altar persönlich das Amt verrichten wollte, sieng er an, Herrn Lütold, den Sohn seines Bruders, des ersten Stifters, zu bitten, daß er diese Kirche von aller Forderung und Gerichtsbarkeit frei lassen möchte. Aber als sein Bruderssohn ihm hierin nicht willsahren wollte, trat der Erzbischof, ohne die Messe zu seiern, zurück. Am zweiten Tage, als der Herr von Salzburg und sein Bruderssohn mit sehr vielen von ihren Verwandten und Kriegern, auch andern Freunden zu Regenspurg wieder zusammengekommen, auch der Probst selbst und einige

feiner Brüder gegenwärtig waren, fieng der Erzbischof wieder an, für die Freiheit der Kirche in Rüti zu bitten, wie früher; jener aber, der einen bessern und vernünstigern Entschluss gesast hatte als gestern, erklärte sie den 6. Mai 1219 frei und ledig von aller Forderung und Gerichtsbarkeit, so dass irgend welche Gewalt oder Ansprüche auf sie weder er, noch seine Erben haben sollten, außer dass sie einfach den Namen Stifter führen dürsten — wie aus den Instrumenten deutlicher erhellet.«

Und wirklich haben wir vom 6. Mai 1219 noch zwei Briefe, den einen von Erzbischof Eberhard, den andern von seinem Brudersfohn Lütold von Regensberg, beide im Original (Fr. M. A. 396 I. — Neugart II. 141 u. 142). Allein weit entfernt, auf feine Rechte als Kaftvogt zu refignieren (diese waren aber, wie der Brief von 1237 zeigt, sehr mässig), verspricht Lütold vielmehr, da nun fein Vater jenfeits des Meeres gestorben, er aber der Erbe wie seiner Rechte, so auch seiner Ehre sei, dem Kloster an seiner Statt den kräftigsten Schutz; ja er hofft hiefür die göttliche Vergeltung zu erlangen. Der Erzbischof von Salzburg aber berichtet ebenfalls in Kurzem des Stifters Werk und Tod, und bezeugt dann, auf feine Ermahnung hin habe nun der Sohn des Verstorbenen, den er seinen Couterinus nennt, die Gnade, des Klosters Schutzherr zu sein, ohne indefs unter diesem Titel das Kloster zu schädigen, nicht etwa refigniert, sondern neu bestätigt (recognovit), und gibt darum zu dieser Recognitio seines Nessen Namen und Siegel. Was nun aber der schönen Geschichte, wie Lütold auf die Kastvogtei verzichtet habe, vollends den Boden ausschlägt, das ist der Umstand, dass Eberhards und Lütolds Brief beide zwar vom 6. Mai 1219, jener aber von Ulm, dieser von Regensberg datiert find. Diess führt allerdings zunächst auf einen noch weiter gehenden Verdacht, dass nämlich auch von diesen Briefen beide oder wenigstens einer unächt sein möchte. Und wirklich fehlt es an mancherlei Schwierigkeiten nicht bei Lütolds Brief. Der Styl ift merkwürdig aufgedunfen; Lütold glaubt, was er zu fagen hat, am besten einzuleiten durch eine Vergleichung mit dem barmherzigen Samariter oder vielmehr dem von den Räubern Geschlagenen; es kommt ein Albertus de Walpurg vor, der in einer andern gleichzeitigen Urkunde Frater A. d. W. heifst. Aber was kann das beweifen? Einmal ift auch von 1219 eine Beftätigungsurkunde diefes Briefes vorhanden, die Bischof Conrad von Constanz ausstellte und besiegelte, und in der er sich wörtlich derselben Ausdrücke bedient wie hier Lütold. Und dann, wenn eine Urkunde follte gefälscht werden, so hätte man sie doch ohne Zweisel die Resignation der Kaftvogtei und nicht die feierliche Uebernahme von Seite Lütolds aussagen lassen!

Diese Geschichte bildete sich aus den spätern Verhältnissen heraus; denn allerdings vom Erlöschen der Regensberger an hatte Rüti keine speciellen Kastvögte mehr, wie das die dem Cartular gleichzeitigen kaiserlichen Privilegien beweisen. Ganz irrthümlich ist es, Rudolf von Rapperswyl dasür anzusehen. Advocatus, wie er im Cartular selbst, auch in unsern Urkunden von 1229 heist, ist sein Ehrentitel als Schirmherr von Einsiedeln, den er in noch andern Urkunden braucht, seit 1230 aber, wo er Graf geworden, ablegt. Ebenso unrichtig werden die Toggenburger (z. B. Rothensluh 441) Kastvögte genannt. In Betress also der beiden Briese haben wir uns etwa zu denken, Eberhard habe das gemeinsam Verabredete zu Ulm schriftlich ausgesetzt. Am 8. Mai sinden wir ihn und Lütold zu Merspurg (Einsiedlerregesten No. 50). Eberhard scheint, um die Familienangelegenheiten zu ordnen, in diese Gegenden gekommen zu sein.

Aber num ift noch eine andere Frage zu erörtern, nämlich, wer ist dieser Erzbischof von Salzburg? oder näher bestimmt (da es keine Frage leidet, dass wir den berühmten Anhänger Kaiser Friedrichs vor uns haben, der das Bisthum Chiemsee stiftete, daher auch hier Bischof Rüdger von Chiemsee ihn in untergeordneter Stellung begleitet), in welchem verwandtschaftlichen Verhältniss steht er zum Stifter von Rüti? Nicht nur das Cartular, sondern auch er selbst nennt sich seinen Frater couterinus. Nun müsten wir also ganz bestimmte Gründe haben, um diese Bezeichnung nicht in ihrem eigentlichen, sondern in ihrem uneigentlichen Sinne zu sassen, micht als Bruder von der Mutter, sondern als Bruder vom Vater her, welchen Sprachgebrauch man allerdings nachweisen kann. Wir müsten also genöthigt sein, ihn mit dem bei Neugart 1186 vorkommenden Constanzischen Domherrn Eberhard von Regensberg zu identisscieren. Aber dazu nöthigt Nichts. Im Gegentheil, wenn der Erzbischof ein Regensberger war, so war es eine unnöthige Versicherung: nos quoque cum simus heredes sieut et ille plantationis novelle et omnis donationis ei facte; wohl aber hatte diese ihren guten Sinn, wenn Eberhard aus mütterlichem Gut dem Kloster Vergabungen gethan, wie oben ausdrücklich berichtet wurde. Es hat nun Herr Professor G. v. Wyss im historischen Anzeiger 1856 S. 15 mit großem Scharssinn und Umsicht anderweitig die Combination durchgefährt, die Mutter dieser Couterini (Eberhard, und Lütold von Regensberg) möchte eine geborne von Vatz und ihr zweiter Gemahl ein Truchses von Waldburg gewesen sein, und er selber hat darauf ausmerksam gemacht, wie einfach und natürlich hieraus sich erklären liese, das die aus der Vatzischen Familienstiftung von

Churwalden vertriebenen Mönche fich an Lütold von Regensberg wandten; ferner, wie Rudolf von Rapperswyl, dessen Gemahlinn ebenfalls eine Vatz war, dazu kam, das neue Kloster bei seiner Stiftung so zuvorkommend zu unterstützen, wie wir das oben gesehen. Es könnte hier auch das vielleicht zur Unterstützung dienen, das ehemals in der Vorhalle des Klosters Rüti an ganz besonders herausgehobnem Platz das Freiherrlich Vatzische Wappen gemalt stand und zwar neben dem Toggenburg-Vatzischen Schilde Friedrichs VI. von Toggenburg (siehe hinten). Nun ist uns aber keine Spur bekannt, dass die Gemahlinn Friedrichs VI. von Toggenburg oder ihr Vater mit Rüti in Verbindung gestanden hätten. Und weiter ließe sich vielleicht noch hiemit in Verbindung bringen, dass noch zu Eberhards Lebzeiten das Kloster Disentis unserm Kloster eine schöne Vergabung machte. Dass aber Eberhard mit Disentis noch in Verbindung stand, als sein Avunculus Walther nicht mehr Abt daselbst war, zeigt ein Zeuge Dns. Cuonradus de Tisentins, der schon in der Urkunde 1209 vorkommt. Der Erzbischof aber war mit Walther von Disentis durch die Vatzische Familie verbunden, wie ebenfalls Herr Georg v. Wyss am bezeichneten Orte nachgewiesen. Nach diesem Excurs kehren wir wieder zu unserem Cartular zurück, das wir im Folgenden wieder ganz historisch finden werden.

»Im Jahr 1219, als auf dem päpftlichen Stuhle Honorius III. und an der Regierung des Reiches Kaifer Friedrich faß, unter Conrad, Bifchof von Conftanz, wurde das Patronatsrecht über die Kirche zu Seegreben mit Gütern und Mühle und Fifchteich und allen feinen Zubehörden und gesammten Rechten vom Sohn des Stifters um 100 Mark gekauft und der oft genannten Kirche zu Rüti überliefert und von genanntem Papft Honorius und Conrad, Diocesanbischof, bestätigt, wie aus dem Privilegium und den Instrumenten deutlicher erhellet. Nachher, als noch derselbe Honorius auf dem päpstlichen Stuhle saßs, wurde von Bischof Conrad im zwölften Jahre seines Bischofthums (d. h. 1221) den 15. Juni die Besorgung und Leitung besagter Kirche in Seegreben demselben Kloster übergeben und bestätigt, welche Kirche auch nachher von Papst Gregor IX. und 1228, als Kaiser Friedrich noch regierte, vollständig bestätigt, wie aus den Privilegien desselben Gregors deutlicher erhellet. Endlich Ao. 1244 wurde die Besorgung der genannten Capelle von Honorius aus gegen einen Constanzer Bischof, nachdem er das Instrument seines Vorgängers Bischofs Conrad gesehen und überdieß eine apostolische Bestätigung überreicht worden war, für alle Zeiten bestätigt nach hierüber gepflogener Berathung und mit Zustimmung des ganzen Constanzischen Domcapitels, was aber, wer die Instrumente ansieht, besser inne wird.«

Alle diese Instrumente finden sich und zwar im Original, außer dem Bestätigungsbrief Honorius III. Es scheint dieser auch nur eine Verwechslung mit Gregors Brief von 1228 zu sein, welcher seiner Seits nicht die Besorgung des Gottesdienstes, sondern die Schenkung Lütolds zu Seegreben bestätigt und der eigentliche päpstliche Bestätigungsbrief ist. Hingegen ist noch ein Brief desselben Papstes von 1231 vorhanden, in dem die Besorgung des Gottesdienstes zu Seegreben dem Kloster zugestanden ist. Stumpf fagt, diese Schenkung sei aus Gütern derer von Aathal, Regensbergischer Dienstleute, geschehen nach ihrem Erlöschen.

»Es geschah aber zu einer Zeit, als der Herr seinen Knecht Ulrich, den Probst der Kirche zu Rüti, welchen er über die irdischen Güter treu erfand, über seine ewigen himmlischen Güter setzen wollte, dass derselbe Probst Ulrich zu Herrn Eberhard, dem Erzbischof von Salzburg, reiste, wie er oft dorthin zu gehen pflegte, und nachdem er verrichtet, warum er gekommen war, sieng er an, auf der Heimreise zu kränkeln, und da er nach Ursberg kam, schied er wenige Tage nach seiner Ankunst, in Gegenwart der Probste von Ursberg und Au und im Beisein des ganzen Conventes derselben Kirche, den 11. December 1221 (Bayrhamer 1224) in einem schönen Ende. So wurde er todt nach seiner Kirche Rüti geführt und daselbst begraben. Er hatte aber daselbst fünszehn Jahre vorgestanden.«

Den nachfolgenden Schluss der Stiftungsgeschichte hat das Originalcartular in Zürich nicht mehr, sondern nur eine Copie, deren Mittheilung ich der Güte des hochwürdigen Herrn Pater Gall Morell verdanke. Sie sindet sich in einem Octavband verschiedener zum Theil sonst unbekannter Actenstücke

aus der Geschichte des Klosters Rüti bis zum Kappelerkriege. Da nun dieser Schluss der durch Urkunden am sichersten zu beglaubigende Theil des gauzen Stiftungsberichtes ist, so ist er wohl nicht als späterer Zusatz, sondern als ursprünglicher, in unserer Redaction von 1441 schon ausgefallener und hier erhaltener Schluss zu betrachten, wie er denn auch in der Einsiedlerhandschrift ohne alle Unterbrechung fortläuft.

»Nach feinem Tode war es nöthig, einen Andern an die Spitze zu stellen, und es wurde nach ihm fein Prior Luther zum Probst erwählt, welcher, auch mit ihm an diesen Ort gekommen, daselbst das Grundstück mit seinen Zubehörden mit ihm übernommen hatte — ein guter und einsacher Mann, vorzüglicher in geistlichen als in weltlichen Dingen — welche aber beide jedem Prälaten nothwendig sind. Nach Versluss von drei Jahren aber sieng er an zu kränkeln, und am 6. November 1224 starb er selig und glücklich, und wurde in der Kirche daselbst begraben.

»Nach feinem Tode aber wurde dort fogleich als Nachfolger ein Eberhard zum Probst erwählt, Chorherr derfelben Kirche, welcher einer von denen gewefen war, die zuerft zur Gründung der Kirche dorthin gekommen waren. Er war nämlich ein demüthiger und gar freundlicher Mann; er wurde von den Seinen und von Fremden fehr gefchätzt, wie er auch für das Frommen der Kirche viel arbeitete. Er stand nur drei Jahre und drei Monate vor, und trat freiwillig zurück. Er gieng nach der (Minder) Aukirche, und vollbrachte daselbst sein Leben wohl. Nach seinem Rücktritt wurde daselbst ein anderer Chorherr diefer Kirche zum Probst erwählt, Namens Berchtold, ein gelehrter Mann, gegen Fremde mild, gegen die Seinen ftrenge. Als diefer einmal beim Herrn von Salzburg war und diefer Erzbischof an einem Sonntag den Erwählten von Agmunde zum Abte weihen sollte, fieng er an, den Probst von Rüti zu fragen, warum er selbst nicht Abt sei, da der Orden das nicht vorschreibe, und brachte ihn auf jede Weife dahin, dafs er fich mit dem Abt von Agmunde zum Abt weihen liefs. Als Probst war er ausgezogen von seinem Hause, bald kehrte er als Abt zurück, und von da an begannen in der Kirche Rüti die Aebte, wie man jetzt ersieht, sich weihen zu lassen. So sieng er an, allen Fleiss, den er konnte, anzuwenden auf die Mauern des Klofters; auch erschien ihm und vielleicht Andern jener größere Altar, welchen der Erzbischof von Kiemsee geweiht hatte, zu hoch und zu beschwerlich zum Aufsteigen zu fein, und so rifs er nach eingeholter Erlaubnifs und Bewilligung des Diocefenbischofs selber diesen Altar nieder, und baute einen andern, der Erde nähern, welcher jedoch zu seiner Zeit nicht eingeweiht wurde. Und obgleich er den Seinigen hart erschien, wie es früher gesagt worden ift, so erweiterte sich doch unter ihm die Kirche sehr an Personen, Gebäuden und Besitzungen.«

Vom zweiten und dritten Abt wissen wir einzig aus dem Cartular, denn aus ihrer Zeit haben wir nur Eine Urkunde. Hingegen erscheint Berchtold in zwei St. Blasier Urkunden von 1232 als Bevollmächtigter Gregors IX., der einem Priester eine Pfründe im Schwarzwald angewiesen, auf ersolgte Reclamation aber unsern Abt und Probst C. von Embrach beauftragt hatte, den Schritt rückgängig zu machen. Der Bischof von Constanz, der zuerst gegen diesen Römischen Eingriff protestierte, gibt zu ihrem Versahren seine Consirmation. — Was nun die Abtwürde betrifft, so nennt nicht nur Berchtold selbst sich 1232 Abt, sondern auch schon Gregor IX. braucht diesen Titel 1228 u. s. f.

»Eines aber fehlte ihnen noch, nämlich, daß sie keinen Rath oder Hülfe hatten von einer Kirche ihres Ordens, so wie Töchter von einer Mutterkirche zu haben pflegen. Nach gepflogenem Rathschluß aber erwählten sich Abt Berchtold und der ganze Convent unter allen Kirchen die von (Minder) Au, daß diese ihm mit dem Recht der Vaterschaft vorangehe, und er selbst durch ihren Rath und ihre Hülfe regiert werde nach den Anordnungen des Ordens. Und weil dies ohne Anordnung und Vorschrift des Generalcapitels nicht geschehen konnte, so wurde dies dem Probst Ulrich, der damals,

der Au vorstand und an dem Generalcapitel selbst gegenwärtig war, vorgeschrieben in Form dieses Briefes: Conrad aus Gottes Langmuth, Abt von Prémontré genannt, und das Generalcapitel der Aebte desselben Ordens dem ehrwürdigen Bruder in Christo, Probst Ulrich, und den geliebten Söhnen, dem Prior und Convent von Au, Heil und aufrichtige Liebe im Herrn. In Betracht, dass die Kirche von Rüti, welche eine neue Stiftung ist, keinen Vater hat, zu dem sie mit kindlicher Unterwürsigkeit Aufblick habe nach den Ordnungen des Ordens, haben wir, nach hierüber gepflogenem Rathschlag und mit gemeiner Zustimmung der Kirche selber, dasür gehalten, zu beschließen, dass sie unsere Tochter sein und zu uns gehören solle als eine Tochter ihrer Mutterkirche, ihr aber zu dieser Kirche wie eine Mutter zur Tochter, ohne Gefährde, und dass ihr im Uebrigen ihr die Sorge angedeihen lasset, wozu ihr verpflichtet seid gemäß den Statuten und erprobten Ordnungen des Ordens. Zum Zeugniss dieser Sache haben wir beschloßen gegenwärtiges Blatt mit unserm gemeinen Siegel und Autorität zu besestigen. So geschehen zu Prémontré auf dem Generalcapitel a. d. 1230.«

Die Beziehungen zwischen Rüti und Minderau gehen wohl darauf zurück, das bei der Auswanderung von Churwalden zwei Chorherren nach der Minderau (bei Ravensburg, gegründet 1145) giengen. Schon 1219 und 1221 zeugt der Probst von Minderau Ulrich für Rüti, und der Bischof von Constanz stellt die Bestätigungsurkunde für Seegreben aus (rogatu Udalrici prepositi Augie). Diess Verhältniss setzt sich bis ans Ende fort; bei wichtigern Verhandlungen wird der Abt von Minderau beigezogen, wie er auch unter die Visitatoren gehört. Nach dem Tod eines Abtes von Rüti werden ihm Siegel und Schlüssel überschickt; er regiert unterdess, und wählt aus den drei Klöstern Rüti, Minderau und Schussenriet einen neuen Abt. Bei der Auswandern von Rüti protestierte er als "hussatter" zwanzig Jahre lang. Sonst stand Rüti in gar keiner Beziehung zu andern Ordensklöstern, einige flüchtige Berührungen mit St. Lucii und Churwalden ausgenommen.

So weit also das Cartularium und die die Stiftung betreffenden Urkunden. Das Cartular hat sich im Ganzen und Großen aus diesen als richtig erwiesen; denn alle Urkunden (eine ausgenommen) werden dort citiert, und alle citierten besitzen wir im Original. Alle in da ist von einer Toggenburgischen Stiftung auch nicht die Spur. Und welches Gewicht erhält nicht diese Beschreibung des Klosters als einer Regensbergischen Stiftung, wenn wir bedenken, das sie im Jahr 1441 versast wurde, d. h. also mehr als hundert Jahre, nachdem die Regensberger im Elend untergegangen waren, dagegen fünf Jahre, nachdem Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte Sproße dieses Hauses, das seit 1229 unausgesetzt die Stiftung mit Wohlthaten überhäuft hatte, in dieser selben Kirche war bestattet worden; vier Jahre, nachdem seine Wittwe all das Gut, das er im Kloster verlassen, diesem geschenkt; zwei Jahre, seit dem sie auf fürstliche Weise ihrem Gemahl Jahrzeit gestiftet und sich selbst hier die Grabstätte vorbehalten hatte, in einem Augenblick, wo die Unterhandlungen darüber noch gar nicht geschlossen waren.

Ferner beweist es wohl vollftändig für die Regensberger, wenn der alte unglückliche Lütold von Regensberg, als er bereits nichts mehr zu schenken hatte, 1282 sein Recht als Stifter sehr nachdrücklich betont und auch vermöge desselben 1283 noch bei einem Conventbeschluß erscheint; wenn dagegen die Toggenburger nie sich Stifter nennen, während sich ihnen hiefür in den Urkunden so mannigfacher Anlass geboten hätte. Aber noch mehr: Wenn die Zürcher, als Herren von Grüningen, die Nachfolger der Regensberger waren, so sind die Schwyzer die Erben von Toggenburg. Nun aber ist 1441, wo das Cartular abgesalst wurde, gerade das Jahr, wo nicht mehr Zürich, sondern Schwyz Grüningen inne hatte und zwar zur großen Freude der Unterthanen. In diesem Augenblick hätte man sich gewiss der Toggenburgischen Stiftung erinnert; allein nicht nur geschieht das nicht, sondern 1442 lassen sich die Mönche vom Kaiser Friedrich ihr Kloster als eine Regensbergische Stiftung

bestätigen, wie schon 1415 Sigmund ausdrücklich gethan hatte. — Dieselbe Sprache führen denn auch die übrig gebliebenen Monumente des Klosters. Die Toggenburger bauen sich daselbst eigne Capellen. Also sehen sie selbst doch ganz offenbar das Kloster nicht als ihre Familienstiftung an, sondern sie kausen und bauen sich in dasselbe ein. Dem Andenken des letzten Toggenburgers wird 1436 oder vielleicht noch später ein Wappenschild ausgerichtet; zugleich nun wird ein solcher versertigt zur Erinnerung an den ersten Regensberger, dessen Haus also, seit längsten Zeiten erloschen, in keinen Verwandten, sondern nur in der Erinnerung der Mönche die Wahrer seiner Rechte und seiner einstigen Verdienste haben kann. Die Inschrift aber dieses Denkmals lautet: »1218 ist gestorben der wolgeboren her Lütolt von Regensperg stifter diser wirdigen apty.« ²) Ja noch 1499, als aus der Toggenburger Capelle eine neue Thüre in die Kirche angebracht wurde, schmückte man sie rechts mit dem Regensberger, links mit dem Toggenburger Wappen.

Und hiemit stimmt denn auch vollkommen überein, was wir sonst vom damaligen Stand der zwei Häuser wissen. In Lütold, den unser Stammbaum den IV. nennt, dem Schwiegersohn des mächtigen Grafen Wernher von Kyburg, der selbst wohl auch Graf hieß, der den Zähringern zeugte, hatte offenbar das Haus der Regensberger seinen Gipsel erstiegen. Immer aber liebte das Gefühl einer solchen Stellung, sich in einer kirchlichen Stiftung auszudrücken. Wir wissen aber nicht nur von den Regensbergern, dass sie besonders der Kirche zugethan waren, wie sie ja auch Stifter und sortwährende Gutthäter des Klosters Fahr waren, sondern von unserm Lütold insbesondere, dass er an Engelberg den Kirchensatz zu Oberwyl (Wyler) bei Lunkhosen, an Wettingen Güter zu Küssnach und die St. Niclausenkapelle zu Rapperswyl schenkte, und dass er das Familienstift Fahr unter die Botmässigkeit von Einsiedeln fügte; wir wissen aber auch — von allem Bisherigen ganz unabhängig — aus dem liber Heremi in doppelter Bezeugung, dass er das Kloster Rüti gründete.

Auch die Toggenburger ftanden zu Anfang des VIII. Jahrhunderts in hoher Macht, und von Diethelm (IV.) insbesondere ist es bekannt, dass er ein milder, frommer und daneben sehr reicher Herr war, der Kirche wohl geneigt. So war es ohne Zweisel unter seinem Einslus, dass 1214 Diethelm und Friedrich Peterzell stifteten; so ist bekannt, wie er nach der Ermordung seines Sohnes Friedrich seine Herrschaft an St. Gallen gab; so stiftete er endlich um 1228 die Rittercomthurey Tobel, freilich zum geringen Vergnügen seines Sohnes und seiner Enkel, die aber doch versprechen mußten, in diesem Haus ihr Familienbegräbnis zu erwählen, was nun schon die Stiftung des Klosters Rüti von seiner Seite höchst unwahrscheinlich macht. Geradezu unmöglich aber erscheint sie, wenn wir bedenken, dass sein Vater um 1204 das Ritterhaus Bubikon gegründet. Wie soll denn der Sohn im Jahr 1206 oder 1208 oder auch 1217 eine halbe Stunde davon entsernt eine Prämonstratenserabtei anlegen? besonders wenn wir uns erinnern, in welchem Gedränge gerade in jenen Jahren die Toggenburger durch die Streitigkeiten zwischen St. Johann und Bubikon waren, dem sie sich kaum durch Stiftung eines dritten Klosters entziehen konnten.

Ist somit Stumpf in vollem Rechte, die Toggenburgische Stiftung dagegen eine Unmöglichkeit, sobleibt einzig noch die Frage nach dem Ursprung dieser Sage. Offenbar ist sie in der Umgegend entstanden aus dem spätern Verhältnis der Grafen zur Abtei. Nun ist es das Wahrscheinlichste, dass eben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Dieser Schild war, wie die drei übrigen, auf der Wasserkirche zu Zürich aufgehängt, fiel aber 1794 von der obersten Gallerie herunter und zersplitterte. Wir haben ihn Tafel III. 1. nach Schinzens Zeichnung wieder gegeben.

jene Rapperswyler Tradition die ursprünglichere Fassung sei, die Tschudi während seines Aufenthaltes zu Rapperswyl kennen lernte und in seiner Weise verarbeitete. Wir können bei jener Ueberlieferung drei Bestandtheile unterscheiden: 1) die Volksanschauung der Stiftung durch die Toggenburger, 2) das dunkle Bewufstfein, wie auch Graf Rudolf von Rapperswyl an derfelben betheiligt gewefen, 3) die Notiz, die auf eine Aufzeichnung oder ein Regeft zurück zu weisen scheint, dass bei der Stiftung Bischof Conrad, Graf Rudolf und die beiden Regensberger - bemerke, die Toggenburger sind nicht ausdrücklich genannt — gegenwärtig waren. Nun lässt sich durch eine kleine Aenderung diese letztere Notiz trefflich für die 1217 stattgehabte Kirchweihe verwerthen. »Am 1. tag höwmonat 1217« fagt Tschudi, der hier offenbar das Genauere hat, d. h. also Kal. Julii sei der Grundstein gelegt worden. Das Cartular aber fagt, Kal. Junii 1217 fei die Kirche geweiht worden. Ohne Zweifel ift hier vom gleichen Ereigniss die Rede, das sich in der spätern Erinnerung (wohl einer alten Rapperswyler Aufzeichnung) aus der Kirchweihe in die Grundsteinlegung verwandelte. Diese Rapperswyler Aufzeichnung alfo nahm Tschudi auf, ferner die Localtradition der Stiftung durch die Toggenburger, wohingegen er die Kunde vom Antheil der Rapperswyler an derfelben, die er in ihrer Faffung für unhiftorisch erkannte, ganz aufgab. Und da ihm auch die entgegengesetzte Regensbergische Ueberlieferung nicht unbekannt war, so combinierte er, freilich ganz unrichtig, diese mit dem Regensbergischen Lehensverhältniss der St. Gallischen Herrschaft Grüningen.

Wir müffen also urtheilen, das Stumpf in Kürze den richtigen Bericht, die Rapperswyler Sage aber einige historische Ergänzungen neben Unrichtigem enthalte, und dass sich Tschudi aus einer Combination Beider völlig erklären lasse. Zuerst 1229 treten die Toggenburger in unsern Urkunden aus. Es existieren nämlich von diesem Jahr zwei Instrumente, 3) in deren ersterm Rudolfus de Raprechtswiler, advocatus, im zweiten Diethelmus comes de Toggenburg mit fast gleichen Worten die Kirche Bollingen an Rüti schenken. Da unter Rudolfs Zeugen der erste R. de Vats nepos meus ist, und da Diethelm von Gattinn und Söhnen spricht, anderseits seine Eltern noch nicht als todt erwähnt werden, so ist der Rapperswyler der bald darauf Graf gewordene, a. 1262 gestorbene Rudolf, Diethelm aber der Brudermörder, dessen Vater 1229 noch lebte, aber keine weitern Söhne mehr hatte. Wie erklärt sich nun diese auffallende Schenkung? Es ist durch verschiedene Spuren und Traditionen 4) eine gewisse Sache, dass zu dieser Zeit die Häuser Rapperswyl und Toggenburg (durch eine Rapperswylische oder Wandelburgische Erbtochter) unter sich verschwägert waren, und zwar ist es durchaus das Wahrscheinlichste, dass diese Diethelms Gattinn Gutta war. Es würde sich also das Verhältnis so darstellen: Siehe Nebenblatt A.

Ebenso lautet auch eine alte Rapperswyler Ueberlieserung, welche Rothensluh <sup>5</sup>) ausbehalten hat. Er sagt: » Es war vor Ziten (a. 1196) ein elicher Contract beschlossen zwüschen Rudolfs III. Grafen von Rapperswyl Tochter, mit Diethelms I. von Toggenburg Sohn, Diethelm II. Bei diesem Anlass soll Graf Rudolf seiner Tochter zur Morgengabe das Schloss Wandelburg im Gastel gelegen, die Landschaft Uznach sammt etlichen Pfarrkirchen, Recht und Kirchensätz gegeben haben. Nach dem Ableiben

<sup>3)</sup> Sie liegen zu Rapperswyl, wohin fie mit der Hoheit über Bollingen 1537 kamen.

<sup>4)</sup> Vgl. Tschudi zum Jahr 1337. Unabhängig davon weiss man, dass Ulrich von Rapperswyl, der 1192 Werner von Toggenburg als Abt von Einsiedeln verdrängte, sein sehr naher Verwandter war. Vgl. Ann. Heremi und liber Heremi.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Rapperswyler Chronik, Stadtbibl. Zürich, Mfcpt. A 136 und L 53.

Graf Rudolfs aber hatten die hinterlassenen Erben den getrossenen Ehecontract ausgeworsen, wollten die Kirchensätz und das jus patronatus der Kirchen Tuggen, Eschenbach, Wangen, Bollingen, Nuolen dazu gehörig gänzlich nit übergeben; es war unter beiden Parteien eine große Zerwürfnis und Uneinigkeit, bis sie sich endlich resolviert die im Streit liegenden Kirchen mit ihren Rechten dem Gottshauss und Kloster Rüti um ihrer Vordern und ihrer Seelen Heil willen zu vergaben, und wurden hiedurch wieder die besten Freunde.« Und ganz ähnlich erzählt er die Sache noch einmal, wo die Tochter dann Elisabeth heist.

Allein kaum ist dadurch die Sache erklärt. Wie kam Rudolf von Rapperswyl dazu, dem furchtbaren Diethelm und seinen gewaltigen Söhnen das Erbe ihrer Mutter und Großmutter abzunehmen, wenn ihnen dieses nicht von anderer Seite her entzogen werden wollte? Wir müssen uns aber erinnern, dass 1226 Diethelm seinen Bruder Friedrich ermordet und in Folge davon alle St. Gallischen Lehen verloren hatte. Nun ist es kaum zweiselhaft, dass bei diesem Anlass der kriegerische und schlaue Abt Conrad von St. Gallen um sich griff, so weit er konnte, und sich nun auch der ursprünglich Rapperswylischen Güter bemächtigen wollte. Natürlich hatte jetzt Rapperswyl das Interesse, dieselben wieder an sich zu ziehen. Wie begreislich, dass der Toggenburger nicht im Stande war, sie gegen den doppelten Angriff zu halten und sie wenigstens lieber einem dritten Unbetheiligten als Gottesgabe überlassen wollte als dem Abte. Diese Combination, die wir Herrn Decan Puppikoser verdanken, wird wohl zur Gewissheit, wenn wir bedenken, dass in jenen Jahren Diethelm als Flüchtling nichts zu verschenken hatte, dass sich vielmehr alles, was er vornahm, auf seinen Kampf mit dem Abte bezog, endlich, dass mit Graf Ulrich von Kyburg auch Rudolf von Rapperswyl schlichtete.

Fragen wir nun, ob Rüti die Zuwendung dieser Gottesgabe dem Rapperswyler oder dem Toggenburger verdankte, so werden wir uns ohne Zweisel für jenen entscheiden. Nicht nur war Rudolf einer der größten Wohlthäter der Kirche, sondern, wie schon sein Vater, Rüti insbesondere zugethan. 6)

Zum ersten Mal selbstständig begegnen uns die Toggenburger 1238 in Verbindung mit unserm Kloster. Es ist aber, bevor wir auf Einzelnes eingehen, nöthig, die Reihenfolge dieses Hauses sestzustellen, wie sie sich uns meist aus den Urkunden von Rüti in Uebereinstimmung mit Puppikoser ergeben hat: Siehe Nebenblatt B.

Im Jahr 1238 verkauften die Toggenburger die Hoheit über das kleine Dörfchen Verrich dem Abt von Rüti. Der Brief enthält genau alle gegenfeitigen Rechte; daher theilen wir diese Urkunde, die älter ist als alle Offnungen in Grimm's Weisthümern, die auch schon Raumer kannte, in Beilage I. mit.

Es ist bekannt, wie Diethelms V. Brudermord das Toggenburgische Haus bis auf den Grund erschütterte, und wie von seinen Söhnen Kraft I. in seine blutigen Fusstapfen trat. 7) Weniger klar hingegen

<sup>6)</sup> Der Beftätigungsbrief für das Haus zu Rapperswyl 1233, der erfte, in dem Rudolf als Graf erfcheint (Hergott II. 245), fpricht fein Wohlwollen aus. Die Schenkung felbft hatte er fchon vor 1228, alfo auch vor dem Bollinger Handel, gethan. Einer weitern Vergabung erwähnt 1267 der Beftätigungsbrief feiner hinterlaffenen, damals mit H. von Montfort wieder verheiratheten Gemahlinn. (Vgl. Hergott II. 406 und Kopp Gefch. II. 348. N. 3.)

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> Alles bei Kuchemeister und Tschudi und in v. Arx und Wegelins Bearbeitung; vgl. auch Puppikofers Geschichte des Thurgaus mit den Urkunden. Zu berichtigen ist nur die gewöhnliche Annahme, dass Kraft 1259 erstochen worden sei; denn schon 1254 spricht Abt Berchtold von St. Gallen a quondam Kraftone c. d. T. (Urkunde von Rüti), daher er auch 1255 nicht an der Jahrzeitstiftung seiner Mutter Theil nimmt.

find die Verhältnisse der andern Brüder. Diethelm VI. starb schon 1249 ohne Kinder. Berchtold, Abt in Erlach, und Rudolf, Probst in St. Gallen, erscheinen nur bis 1255, später nicht mehr in den Familienangelegenheiten; wogegen Wilhelm, Domherr zu Basel und zu Constanz, zwischen 1270 und 1275 sich einen eignen Antheil ausscheiden ließ, über den er persönlich frei verfügte. So blieb, was sich vom Toggenburgischen Erbbesitz gerettet hatte, bei Kraft, und als er starb, bei seinen Söhnen einer- und bei seinem Bruder Friedrich II. anderseits, und zwar ungetheilt bis 1275. In diesem Jahr nämlich machte Diethelms VII. Geldnoth eine Ausscheidung ersorderlich. Ueber die einzelnen Grafen bemerken wir nur Folgendes, was sich uns aus der Fixierung der Genealogie ergeben hat:

Kraft I. und befonders fein Bruder Friedrich II., der mit Lütold von Regensberg in die Zürcherfehde verwickelt wurde, in manchen Klosterannalen traurigen Andenkens, erscheint fortwährend als großer Wohlthäter unsers Klosters. Er resigniert namentlich 1260 mit seinem Bruder Wilhelm auf gewisse väterliche Güter, welche Rüti entweder von ihrem Vater oder von ihren Brüdern Diethelm und Kraft, »als ihrer keiner noch Söhne oder Töchter hatte,« sollte »erlangt« haben. Es geschah dieser Recess in großer vornehmer Gesellschaft, als nämlich die Grafen ihre Mutter, Gertrud von Neuenburg, zu Bubikon bestatteten. Friedrich können wir urkundlich bis 1282 versolgen, Wilhelm bis 1278.

Es ist somit Thatsache, dass von allen Brüdern der einzige Kraft das Geschlecht fortpflanzte. Von feinen drei Söhnen ift Diethelm VII. derjenige, welcher zwar 1270 noch aus dem ungetheilten Erbgut feines Vaters eine Schenkung machen kann, 1271 aber das am Fusse der Toggenburg so günstig gelegene Lichtensteig um 60 Mark (!) verpfänden musste, und dessen Verschwendung oder Geldnoth die schon erwähnte Theilung von 1275 zwischen ihm und seinem Oheim Friedrich herbeiführte und ihn 1276 nöthigte, altes was ihm bei jener Theilung zugefallen war, den Spitalbrüdern zu Tobel zu übergeben, welche ihm dafür Kleider kauften und fich für ihre Schulden auf ihn fchadlos hielten. Insbefondere waren in diesem Recess begriffen die Kirchensätze Merwiler und Tüfenbrunnen, die ihm 1275 ohne allen Vorbehalt gegen feinen Bruder zugefallen waren. Nun müffen wir aber nothwendig annehmen, daß feine dießfallfigen Verfügungen entkräftet worden feien (wie denn auch wirklich dießer Verkauf, wenigstens in Betreff der Burg Hartnau, dem im vorigen Jahr geschlossenen Familienpact 1286 nämlich schenkt Diethelms Bruder, Friedrich, den 1275 von Wilhelm an Tobel geschenkten Kirchensatz von Affeltrangen und den 1276 von Diethelm ebendahin verkauften Kirchensatz von Merwiler wiederum diesem Hause und 1289 das ebenfalls von Diethelm an Tobel verkaufte Patronatsrecht von Tüfenbrunnen dem Klofter Rüti — alles ohne der vorhergegangenen Transactionen auch nur mit Einem Worte zu gedenken.

Von dem zweiten Sohne Kraft II. wiffen wir aus den Urkunden nur den Namen (1261 und 1265), und daß er 1266 nicht mehr erscheint; hingegen ist dieser nach Herrn Professor Wackernagels gütiger Mittheilung der Minnesinger. <sup>8</sup>) Der dritte Sohn Friedrich III. ist 1270 auswärts, und 1309 im Januar

<sup>8) »</sup>Bei der Wahl unter den verschiedenen Kraft geheißenen Toggenburgern fällt natürlich der 1368 gestorbene weg als zu jung sowohl für dergleichen Gedichte, wie für die Handschrift, welche dieselben enthält. Der Chorherr und Probst kann auch nicht wohl der Dichter sein. Wie viel tieser zu des erstern Zeit bereits Sprache und Versbau gesunken waren, zeigt sein Zeitgenosse Hadloub, und die Handschrift bezeichnet den bei einem Minnesinger auffallenden geistlichen Stand nicht, was sie doch bei andern der Art thut. Der erste Kraft kann es aber auch nicht sein: für diese Zeit sind Sprache und Versbau und die Poesie überhaupt nicht gut genug. Die Gedanken haben wenig Eigenes, die Sprache verstösst schon mannigfach gegen die Regeln des streng und classisch Mittelhochdeutschen, der Bau der Strophen und der Verse zeigt ein Gemisch

todt. Er ist es also ohne Widerspruch, welcher 1292 die Zürcher vor Winterthur führte und dort kaum fein Leben rettete, den 1297 Lütold von Regensberg in feinem Bund mit Zürich als feinen Oheim vorbehält (Graf Friedrich von Toggenburg der älter). Da nun dieser Graf Friedrich (wie die Identität der Siegel es beweist) feit 1270 ununterbrochen in unsern Gegenden erscheint, sicher zuletzt 1302, und zwar theilweife in Geschäften, die nahe Bekanntschaft mit den Localzuständen voraussetzen, wie ihn z. B. die Gräfinn von Rapperswyl zum Rechtsbeiftand nimmt; da er ferner 1294, 1297, 1298, 1299 Graf Friedrich der ältere heißt: fo ist es wohl gewis, dass der Friedrich, dessen Gattinn Ita von Homburg, das Jahrzeitbuch Fraumünster als relicta Friderici de Toggenburg junioris bezeichnet, nicht er, fondern fein Sohn ift. Diefer Sohn Friedrich IV., der junge, der 1303 als Zeuge zu Lieftal erscheint, 1305 die ganze Hombergische Herrschaft, das Erbe seiner Frau, verkauft, kommt nun in unsern Gegenden einzig 1298 und 1299 gegenwärtig vor, was fich nur erklärt, wenn er anderswo feinen Sitz hatte, eine neue und unabhängige Beftätigung unferer Annahme. Diefer Friedrich IV. schenkt 1309 mit feinem Bruder Kraft den Kirchenfatz Efchibach an Rüti, ift der Obmann zwischen Oestreich und Zürich, ebenfalls 1309, ift 1314 Oeftreichischer Pfleger zu Grüningen, wendet sich 1314 an Schwyz um Befreiung feines Oheims von Regensberg, ift 1315 im September Bürge der Herzoge von Oestreich, aber Freund der Schwyzer, denen er den Frieden mit den Herzogen vermitteln will, aber nicht kann, und denen er am Morgarten den feindlichen Plan verräth. 9) Wann er gestorben, wissen wir nicht genau; 1319 ift er todt, 1317 vermiffen wir ihn, wo er, wenn lebend, erfcheinen follte. Fiel er am Morgarten?

Friedrichs IV. jüngerer Bruder ist der bekannte Kraft III., Chorherr zu Constanz, Probst zu Zürich und Inhaber mehrerer anderer geistlicher Pfründen, unserm Kloster seit 1298 ununterbrochen freundlich zugethan. In der Verwaltung der Güter seines Hauses erscheint er theils mit seinem Bruder und nach dessen Tod mit seinen Söhnen verbunden, theils aber auch selbständig.

Ueber diese Bruderssöhne nun, Friedrichs IV. Kinder, haben die genauen Vergleichungen der Urkunden und besonders der Siegel folgendes sichere Resultat ergeben: Der erste Sohn ist Diethelm VIII., erwähnt seit 1319, vermählt mit Adelheid von Grießenberg, lebte zu Schwarzenberg, und stiftete sich selbst und seiner Gattinn 1336 zu Rüti Jahrzeit. Schon im solgenden Jahre siel er zu Grynau im Kamps gegen Johann von Habsburg als Hauptmann der Zürcher. Aber eben so sehr versocht er die eigenen Interessen; denn damals war Habsburg durch die 1309 und 1327 gemachten Eschibachischen Schenkungen auss Neue an das alte Rapperswyler Erbe erinnert worden, um das sie schon vor hundert Jahren sich entzweit und aus dem sie Bollingen als Gottesgabe an Rüti vermacht hatten.

von Gleichgültigkeit gegen die Form und von mühfamer Künftelei; kurz alles ist hier so beschaffen wie bei dem Epigonengeschlecht, welches um die Mitte des XIII. Jahrhunderts für etwa ein Menschenalter aufkam. Da aber bei all dem die Gedichte doch immer noch besser sind als bei den Dichtern zu Ende des Jahrhunderts zur Zeit des dritten Kraft, so bleibt meinem Urtheil nach als einzig zuläsig der zweite übrig, leider freilich der geschichtlich unbedeutendste und urkundlich am wenigsten genannte. Es ist aber auch gar nicht nöthig, dass dieser sehr gewöhnliche Poet sonst irgendwie ein vielbedeutender und vielgenannter Mensch gewesen sei.«

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Man kann gewiß nicht zweifelhaft sein, in einem Bericht über diese Schlacht dem Vitoduran gegenüber Tschudi Recht zu geben. Zudem zerfällt die Fabel vom Hünenberger in sich, da sich ein Heinrich von Hünenberg jener Zeit gar nicht sindet außer dem Pfarrer zu Arth. (Vgl. Stadlin, Burgen der Schweiz Bd. I. 394 und alle seitdem im Geschichtsfreund gedruckten Hünenberger Urkunden.)

Ein zweiter Sohn, Friedrich V., wurde dem geiftlichen Stande bestimmt. Diesem verschrieb schon 1315 der Abt von St. Gallen ein geistliches Beneficium. 1319 ist er Chorherr zu Constanz, 1321 Kirchherr zu Beroltswile; dann aber finden wir ihn feit 1323 — auf gleiche Weise wie bisher als Diethelms Bruder und Krafts Neffen bezeichnet und mit demselben Siegel - im weltlichen Stande und mit Kunigunde von Vatz vermählt. Dieser Wechsel erklärt sich leicht. Auf den beiden Brüdern beruhte damals das ganze Haus: Diethelm war (und blieb) kinderlos; fo musste für Fortpflanzung geforgt werden. So scheint sich nun auch leicht auszugleichen, was Vitoduran von dem Grafen von Toggenburg erzählt, der mit fo großer Tapferkeit Meersburg gegen Kaifer Ludwig vertheidigte »tunc temporis canonicus illius ecclesie existens« (S. 100 Ausg. v. Wys); S. 104 aber erwähnt er den Tod Donats von Vatz (1323): reliquit suo heredi seu successori comiti Friderico de Toggenburg cujus supra mencionem habui cui tunc noviter filiam suam desponsaverat — 10). Das ift also der berühmte Graf Friedrich, der gewaltigste Herr der Oftschweiz, der das ganze Toggenburgische Erbe nochmals vereinigte und nach allen Seiten erweiterte, während ihm seine Gemahlinn noch die Vatzische Herrschaft zubrachte, um dessen Freundschaft sich die Oestreicher so angelegentlich bewarben, dem sie Erlenbach, die ganze Rapperswyler Erbschaft zu Grynau und Tuggen verkaufen mussten, den sie in ihren Rath für die vordern Länder und öfter zum Vermittler mit den Eidgenoffen und über alles noch zum Gläubiger hatten. Von ihm an ift die Stammfolge unbeftritten und die Uebertragung aller öftreichifchen Herrschaften im Toggenburg bekannt.

Wir wollen nun die Zeugnisse für die Toggenburgischen Grabstätten zu Rüti zusammenstellen.

- 1) Als die Stiftung von Efchibach an Rüti durch die Rapperswylischen Erben 1327 angesochten wurde, schickte Friedrich V. desshalb auf Bitte des Klosters an den Papst einen Brief, in dem, wie wir aus der Antwort von Avignon sehen, der Graf sagte, wie er und seine Vorsahren zu diesem Gotteshause besondere Vorliebe gehabt und ihr Erbbegräbniss darin erwählt haben.
- 2) Schenkt 1396 Graf Donat den Kirchensatz von Elsau »die ewig Mess ze vollbringen, die sin Vater selig, Graf Fridrich von Toggenburg, ze dem nüen Altar in ihrer Capell ze Rüti, die gewicht ift in aller Heiligen Ere ze stiften hat angfangen«.
- 3) Derfelbe stiftet 1398 für seine Tochter Clementia Jahrzeit »zu einer ewigen Mess zu dem nüwen Altar vor unserm Grab, der gewicht ist in aller Heiligen Ere, da unsre Vordern bestattet syen in demselben Gotzhus nach Lut und Sag der beidersitigen Briefen hierumb«.
- 4) Friedrich VII. schenkt Wangen 1407 an Rüti, »da ouch unser Vordern begraben ruwent und ouch wir, ob Got will, des jungstlichen Tages meinen ze warten«.

<sup>10)</sup> Vitoduran würde also Friedrichs Titel nur noch in zu später Zeit anführen. An den Probst und Chorherrn Kraft zu denken, verbietet neben allem andern schon dessen Alter. Schon 1286 tritt er urkundlich auf. Bei dieser Combination der Friedriche ergiebt sich sicher, dass die Anführung bei Puppikoser (Anzeiger 1855 S. 17) »Krafts, Friedrichs und Diethelms seiner Brüder 1319 und 1328« nur ein Versehen sein kann, da oft genug »Kraft, — Friedrich und sin Bruder Diethelm« genannt werden. Ebenso 1324: Krafto ppos. — Fridericus et Diethelmus fratres, Urk. Rüti. So ist uns nun keine Urkunde bekannt, die nicht völlig mit unserm Schema übereinstimmte, wohl aber sind die abweichenden Citationen bei von Arx II. 41 nach den Urkunden, die wir theils im Original, theils in guten Regesten verglichen haben, hienach zu verbessern. (Vgl. über Alles Kopp's Bemerkungen im II. Band seiner Geschichtsblätter S. 117, mit welchen selbständig übereinzustimmen wir uns freuen.)

- 5) Anläfslich der Incorporation eben diefer beiden Kirchen werden 1426, also noch bei Lebzeiten des Grafen, folgende Nachrichten gerichtlich niedergelegt und beschworen:
  - a. Quod XIV domini comites e quibus etiam Donatus comes de Toggenburg unus fuerit tumulati sint in monasterio Rüti et in capella Toggenburg nuncupata.
  - b. XIV comites de Toggenburg in capella sepulture in qua duo sunt altaria tumulati et sepulti sunt. Ipsa capella situata est in introitu monasterii.

Es ift das fogenannte Vorzeichen, welches auch durch die Wappen an der Decke als die Toggenburgercapelle bezeichnet war. Wer find nun die vierzehn Grafen? Der letzte ift alfo Donat. Der erste, der nach der Zeit in Betracht kommen kann, wäre Diethelm III., welcher zu Bubikon liegt. (S. deffen Grabmal auf Taf. II.) Diethelm IV. und deffen Sohn Diethelm V. find wohl zu Tobel begraben zu denken, welches der Vater stiftete und wo der Sohn seine Grabstätte zu wählen urkundlich versprach. Friedrich I. führte Abt Conrad nach St. Gallen in die Kirche. Von Diethelms V., des Brudermörders, Söhnen wird Berchtold ohne Zweifel ebenfalls zu St. Gallen, Rudolf zu Erlach, und Wilhelm zu Conftanz oder Bafel, in ihren Gotteshäufern liegen; ebenfo Kraft III. im Chorherrenstift zu Zürich. Endlich von Diethelm IX., des letzten, Friedrichs Vater, wiffen wir, daß er zu Uznach begraben ist. Es bleiben somit noch ohne bestimmte Bezeichnung/Heinrich der Johanniterritter, dem ohne allen Zweifel der noch vorhandene Stein mit dem Wappen und dem Johanniterkreuze zugehört; des Brudermörders Söhne Diethelm VI., Kraft I. und Friedrich II., alle drei Wohlthäter von Rüti; Krafts Söhne, Diethelm VII., Kraft II., der Minnefinger, und Friedrich III., von denen Kraft früh wegftarb, die beiden andern aber zu den Wohlthätern des Klofters gehören. Gleicher Weise Friedrich IV. und sein Sohn Diethelm VIII., die auch ihre Jahrzeit daselbst hatten. Es folgtoFriedrich V., dessen durch das Vatzische Wappen noch kenntlicher Grabstein erhalten ist, mit seinen Söhnen Georg, Friedrich VI. Kraft IV. und Donat. Ueber Donat haben wir das ausdrückliche Zeugnifs vernommen. Das find nun bis 1426 alle hiftorisch nachweisbaren Grafen, alle, wie wir fahen, in bestimmter Beziehung zu dem Kloster. Es find diess aber genau XIV comites de Toggenburg, und wir haben wohl, bis über einen derselben eine entgegenstehende Nachricht beigebracht wird, das Recht, diese vierzehn in jenen urkundlich genannten vierzehn Grafen, die zu Rüti liegen, zu sehen, womit also die Grabstätten des ganzen Geschlechtes bestimmt sind.

Mittlerweile rückte auch dem letzten Grafen, Friedrich VII., fein Ende näher. Der Welt überdrüffig theilte er feinen Aufenthalt in den letzten Jahren zwischen den Gräbern seiner Väter zu Rüti und zwischen der Einsamkeit seines Schlosses Schattenburg bei Feldkirch. Hier war es, wo ihn am letzten Tage des April 1436 der Tod überraschte. Fünf oder sechs Jahre ruhte hier sein Leichnam, als er nach Rüti in die Familiengruft geführt und nach alter Sitte mit Schild und Helm beigesetzt wurde. <sup>11</sup>) Vermuthlich rührte dieser lange Ausschub vom Bau der neuen Grabcapelle her, welche die

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Das gleichzeitige Jahrzeitbuch von Pfäffers fagt: »1436 am Mayabend ift abgangen der wolgeborn Herr Herr Graff »Frydrich von Toggenburg der hinterst und letzt zu Feldkirch uff dem Schloß, und nach fünf oder sechs Jahren wurd er »erst gen Rüti gefürt und lit da begraben bi andern Herren von Toggenburg.« (V. Arx II. 226.) Uebereinstimmend hiemit Tschudi und Rothenfluh. Wenn dagegen Stumpf und Bullinger angeben, er sei zu Rüti selbst gestorben, so werden sie durch zwei Urkunden, vom 25. März (Hergott) und noch vom 28. April (Missip an die Stadt St. Gallen, Samstag vor Jubilate), beide datiert aus Feldkirch, berichtigt. Uebrigens drückt sich Stumpf im Manuscript (I. 354) nur ungenau, und erst in der gedruckten Chronik (1606 p. 420 b und 732) unrichtig aus.

in diesen Jahren so sehr beschäftigte und in Anspruch genommene Gräfinn aufführen ließ, und welche erst 1442 geweiht wurde, <sup>12</sup>) also sechs Jahre nach des Grafen Tode. Sie errichtete nun auch in der Capelle ein prächtiges Grabmal, stiftete ihrem Herrn und sich selbst eine reiche ewige Messe, <sup>13</sup>) und erwählte sich neben Friedrich ihre Grabstätte. Hingegen wollte sie den Rest ihrer Tage zu Rapperswyl zubringen, daher sie schon 1437 dem Kloster alles überlassen hatte, was sich noch von den Zeiten ihrer Hoshaltung her dort besand.

Aber nicht lange follte der Graf hier der Ruhe genießen. Im alten Zürichkrieg wandte fich die allgemeine Erbitterung gegen fein Andenken, und als daher im Brachmonat 1443 das fiegreiche Heer der Eidgenoffen fich über die Landschaft ergoß und gerade im Grüningeramt fich auflöste, so hatte Rüti alle Schrecken eines solchen Tages zu erfahren. Tschudi selbst berichtet darüber (II. 379): »Sie verbrannten desselben tages (18. brachmonat) am herabziehen etwa meng hus ze Wangen in dero von Rapperschwyl gerichten, si namend ouch alle gloggen us dem kloster ze Rüti, ouch schloß und gehenke ab den türen und zerschlugend in dem münster daselbs die helm und schild der edellüten, dero vil da begraben lagend und etlich vor ziten ze Glarus umkommen und dahin begraben gefürt worden, sie namend ouch die panneren herab, so in demselben münster ob der alten grafen und herren gräberen hangetend, wie man denn die großen herren zuhenkt, so man die begrabt, und zerrissens, ze fätzen. Sie brachend ouch der grafen ze Toggenburg und Tierstein gräber, namend graf Waldrachs von Tierstein bein us dem grab und wursend einander damit« u. s. w. Ebenso berichten Hemmerli (dialogus de nobilitate cap. 33 de Suitensibus, Reber S. 257), Steiners Chronik, und Anwyl, der Zeitgenosse, bei Bullinger (Tom. II. XI. cap. 8), der Tschudi berichtigt: jene Mishandlungen seien an Friedrichs von Toggenburg Leichnam verübt worden. 14)

Wie lange das Klofter fo verwüftet lag, wiffen wir nicht. Der vorletzte Abt aber, Marcus Zimmermann, ließ es 1490—99 mit großen Koften erneuern. Da wurde denn auch die alte Toggenburgercapelle neu ausgemalt mit den Wappen der Wohlthäter und der hier bestatteten Graßen. Der forgfältige Joh. Heinrich Schinz hat alle dieße Malereien noch gesehen und genau copiert (Stadtbibl. Msc. L. 48 und bei Dürsteler) und nach ihm Müller in den Alterthümern sie — in seiner Weiße, aber doch nicht unbrauchbar — gestochen. Man sah die großen Wappenschilde von Alt- und Neu-Toggenburg, von Vatz und von Toggenburg-Vatz, und die Pannerträger von Toggenburg, Thierstein und Raron; serner waren Taseln ausgehängt, wo die Graßen (zwei Mal vierzehn) vor Christus im Purpurmantel knieten, jeder mit dem Wappenschild neben sich. Auch an der Eingangsthüre sah man dießen wieder. Das alles ist nun mit der Vorhalle verschwunden, als 1771 die ganze Kirche niedergerissen und um 40 Fuß verkürzt wurde; auch die Stelle der neuen Capelle kennt man nicht mehr. Hingegen sind noch die oben genannten Graßsteine erhalten, die man jetzt in der Kirchenmauer eingesenkt sieht. Endlich rühren wohl von Abt Marcus die hölzernen Wappenschilde her, welche, einst im Langhaus der

<sup>12)</sup> Consecravimus capellam in mon. R. per generosam dominam comitissam de T. de novo edificatam et altare ibidem situm.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Die Schenkungsurkunde von 1442, welche auch die Kleinodien aufzählt, die die neue Capelle erhielt, darunter einen Dorn von der Krone Chrifti, übergab die Auflicht über diese Messe dem Stift Einsiedeln, woraus bei der Reformation langjährige, nur durch das Wohlwollen von Schwyz beigelegte Streitigkeiten erwuchsen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Die ganze Litteratur über diese Vorgänge mit den Anschuldigungen der Zürcher und Vertheidigung der Schwyzer bei J. J. Hottinger (Kirchengesch. II. 408). Merkwürdig, dass Edlibach und Stumpf, die Zürcher, ganz schweigen.

Kirche, dann auf der Stadtbibliothek, jetzt in unfrer Sammlung hangen (Taf. III.). Der erste hat die Umschrift: 1436 jar am mey abent starb der wolgeboren friderich graf zu dogenburg der lest her. Der zweite: der wolgeboren her graf waldraf von tierstein lit hie begraben. Wir wissen nicht, ist es der bei Näsels gefallene oder der am 27. Februar 1427 beim Brand des Schlosses Feldkirch, als er eine Tonne Pulver retten wollte, verunglückte. Der dritte: 1479 am lezsten tag höwmonat starb der wolgeboren her peter von rar fryher der letst hie begraben. Es ist dies der Sohn des berühmten Guiscard Raron, seit seines Bruders Hildebrand Tode 1442 alleiniger Erbe der Grafschaft Toggenburg, die er 1469 wieder verkauste. Ueber den vierten (eigentlich ersten) siehe oben S. 49 Note 2.

Wenn wir nun fragen, warum die Toggenburger fich ihre Grablege nicht bei den Johannitern zu Bubikon oder Tobel, oder bei den Benedictinern zu Fischingen oder St. Johann erwählten, welche Klöster sie gestiftet hatten, sondern bei den Prämonstratensern zu Rüti, in einem fremden Hause, — so ist dies eine jener Fragen, welche sich durch allgemeine historische Combinationen unmöglich lösen lassen, sondern nur durch genaue Kenntniss persönlicher Motive, und diese sehlt uns hier gänzlich. Es mag aber diese Thatsache mit einer andern, nicht weniger befremdenden zusammen hangen, dass nämlich, so viel wir wissen, kein Regensberger zu Rüti liegt. 15) Für dieses Haus ist das XIII. Jahrhundert die Geschichte des Verfalls, der schon mit dem Sohn des Stisters beginnt. Dessen Sohn Lütold bethätigte zwar auf jede Weise die Anhänglichkeit an das Kloster; ausdrücklich machte er seine Stellung als Stister geltend, aber durch ihn wurde Rüti in große Schulden gestürzt. Einer seiner Söhne, Diethelm, mußte hier Mönch werden, nachdem durch ihn das Kloster ebenfalls in Verlust gekommen war. 16) Die letzten Briese werden (31. December 1297) in solchen Angelegenheiten ausgestellt. Aber die Prämonstratenser bewahrten ihren Stistern, wie wir oben sahen, ein freundliches und treues Andenken.

Doch fagt Stumpf in feiner Chronik (Mscpt. S. 62 Nebenblatt): »Es ligen ouch zu Rüti begraben graven von Doggenburg, von Tierftein und fryherren von Raron, von Regensberg, von Batzenberg und von Clingenberg, ouch fonft vil edellüt, als von Wagenberg, von Hunwyl, von Dürnten, Gielen, von Wartenfew.« Die gedruckte Chronik fügt noch bei: von Kempten, von Hofftetten, von Wolfensberg. — Rothenfluh (S. 498) fagt: »Hans von

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Einzig fagt Hermann Kolomotz 1431, er wolle "hinter des Stifters Grab« beigefetzt werden. Aber das ift wohl des Stifters Kenotaphium. Oder ift es des Stifters Sohn, Lütold V.? Lütold VI. foll im Augustinerchor zu Zürich liegen. Von andern Gliedern des Hauses wissen wir gar nichts. An den Grabstein in der Capelle Fahr hat sich eine vielleicht historische Tradition geknüpft.

Stumpf fagt noch von denen von Balp, den Verwandten der Regensberger: »aber zu Rüti im clofter, da etliche difes geschlechts begraben ligen, hanget ir wapen obverzeichneter gestalt, hat aber nur einen sternen, den obern « d. h. es ist nicht das Wappen der Freiherrn von Balp, sondern von St. Johann, großer Wohlthäter des Klosters — was wir von den Herrn von Balp nicht wissen. Und so wird die Nachricht der Grablege mit dem Wappen fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Gewöhnlich nimmt man noch einen zweiten Sohn Johann an, der dann zu Rüti Abt geworden fei. Aber diesen hat kein Regensberger, sondern nur eine falsche Lesart erzeugt. Die Urkunde, im Cartular abschriftlich erhalten, hat unter dem Jahr 1286: praesentibus Joh. abbate Rütinensi fratre Diethelmi nobilis de Regensberg. Aber wer wird sich denn so ausdrücken? Tschudis Autographum der Chronik hat in seiner Copie dieser-Urkunde die einzig mögliche Lesart: fratre Diethelmo nobili.

Wilberg, vermählt mit Agnes von Landenberg, ftarb a. 1329 und ward zu Rüti begraben in des gotzhus kilch, wie noch heut zu Rüti zu fehen. Endlich weisen die Urkunden noch die von Hutwyl und die Kolomotze auf. Von diesen Familien sah man einst und sieht man zum Theil noch Grabsteine und Wappen. Müller hat sie, sowie den Plan der ganzen Kirche nach Schinzens Zeichnung, in seinen Schweizerischen Alterthümern in Kupfer gestochen, auf welche wir hier verweisen. Neuerdings wurden noch zwei Grabsteine aufgesunden, einer der Rambache von Rapperswyl und eines Cunradus de Schalchen.

Aber wichtiger ist Rüti geworden als die Grabstätte der bei Näfels gefallenen Edelleute. Wir führen die so überaus characteristische, wenn auch nicht unbekannte, Beschreibung bei Tschudi und Stumpf in der Note bei. 17) Hier ist noch zu betrachten, was für Denkmäler an den Adel sich erhalten haben. Es sind auffallend wenige, von Grabsteinen bloss drei, und auch Schinz sah nicht mehrere. Zuerst das Grabmal des Hauptmanns von Klingenberg. In eine Seitenmauer war ein Spitzbogen eingelassen, unter dem zwei Steine über einander lagen, der obere durch drei Säulen auf dem untern ruhend. Auf dem obern sieht man groß das Klingenbergische und im Kleinen wieder dasselbe und das Löwensteinische, auf dem untern wieder das Klingenbergische und Löwensteinische Wappen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) »Difer Tagen wurbend der Adel und die Herren, denen die Ir vor anderthalb Jar zu Näfels erfchlagen warend, gar ernstlich an die von Glarus, dass si Inen verguntend ein Closter zu Näsels in die Wyden ze buwen, uff dem Platze, da die Iren, fo allda erfchlagen, begraben warend worden, dasfelb Clofter woltend fi richlich begaben, und namlich fo erbott fich Abt Bilgri von Rüti, der von Geschlecht einer von Wagenberg was, allein 12000 Gulden von Im. Also woltend die von Glarus das Inen nit vergunnen, dann fie beforgtend, fo ein Clofter dahin gebuwen wurd, fo wurdent die Güter in Irem Land mithin daran gekouft und geeignet werden. Wie fi nun in difer Werbung nützit erlangen können, do batend fi Inen ze vergunnen die Todten ufszegraben, und gen Rüti in das Clofter ze füren, das bewiligten Inen die von Glarus. Also fur Abt Bilgri von Rüti mit vil Gräbren felbs hinuf gen Näfels, do jetz die Erschlagnen 20. Monat in dem Erdrich gelegen warend, und an Sant Andres des zwölf Botten Abend diss 1389. Jars ließ Er Iro ein micheln Teil usgraben, und zeigt man ihm, in weliche Gruben man die Namhaftisten zum Teil begraben hett, doch mocht mans nit eigentlich wüssen, wo die Edlen ald die Unedlen lägend, oder in welch Grab ein und der ander kommen ward; Alfo ftund der Abt felbs dabi, nam ouch ein Schuflen in die Hand, und half durchfuchen, und liefs kein Beinli nit ligen, das Er recht finden kont, und achtet nit des böfen Gefchmacks und Geftanks, fo da war, dann die todten Cörper warend noch nit all verjefen, Er was ouch nüchter untz zu Complet-Zit, bis es alles beschach, und durchsucht dry Gruben, da fand er in einer 180. Lichnam, in der andern 196. in der dritten 203. Corpel, dieselben 579 Lichnam furt Er mit Im hinab gen Rüti in sin Closter ze begraben; und mocht nit wüssen, ob es die rechten, dero Er begert hatt, oder nit, dann der Unluft und der Schmack war fo grofs, dass man kein Grab wit ufthät, ouch warend vil in Waffern ertrenkt und im Nachjagen erschlagen, die man uf den Rietwisen und anderwo begraben hatt. Der Adel und die Herrschaft gabend groß Gut an das Gottshuß Rüti, damit man der Erschlagnen Gedächtniß järlich begiengi.« Tichudi I. 561 f.

<sup>»</sup>An. do. 1389. auf S. Andresen tag den 30. Nov. fur Abt Bilgeri, geboren von Wagenberg, hinauf gen Näsels ins land Glariss auf die walstatt, da im anderen jar darvor die schlacht geschehen war, vnd grub vil der erschlagnen todten aus (die doch ob eim jar vnd 6 monat vergraben waren gelegen) vnd ließ die gen Rütti füren vnd daselbst bestatten. Da war ein großer gestank vnd jämmerlicher anblick: darab doch dem guten vater nit grauset, dann sie brachten auch mit ihnen ihr presenz. Fürnemlich ward da außgraben Herr Hans von Clingenberg Hauptmann vnd etlich mehr vom Adel. Es war aber zweiselig, ob er in so großer anzal der begrabnen eben die rechten seines gefallens gesunden hette oder nit, u. s. w.« Stumpf, Bl. 474.

Man liest noch:

hic est sepultus dus Johannes de Kligebs miles occis. i Clarona anno dui mccclerrviii nona die aprilis.

Auf dem Gewölbe aber las man; Hans von Klingeberg ritter un ju(n)cher. Hans von Sunthusen. Hans Schoch, Hainrich genannt.

Wir haben also hier das Denkmal des Oestreichischen Besehlshabers (vielleicht auch seiner Gattinn) und seiner zwei Diener, denn Tschudi führt Hans von Sunthusen als solchen auf.

Das zweite Denkmal erinnert an den Oestreichischen Vogt zu Schaffhausen:

hic sepultus est dus heinricus de Randeg miles occis. in Clarona anno dni mecclereviii nona die aprilis

mit dem Wappen. Es muß nun zunächst auffallen, daß sich vom Denkmal Ritters Hans von Wagenberg keine Spur erhalten hat, um dessentwillen zunächst Abt Bilgeri von Wagenberg, sein Bruder, die Näselsersahrt unternommen hatte. Eine weitere Erinnerung an die Gefallenen glaubte man in der Vorhalle theils in den Wappen, theils in der Gruft zu sehen; allein die Gruft war bei Weitem zu klein für 579 Leichen, und die Wappen passen — wie das Verzeichnis bei Tschudi zeigt — gar nicht zu den Gefallenen. Am unwahrscheinlichsten aber ist es, daß die Toggenburger ihr Familienbegräbniss für so viele neue Ankömmlinge sollten hergegeben haben; es ist vielmehr ihre Gruft, und in derselben die Wappen von dreißig andern Wohlthätersamilien nach ihrem Erlöschen gemalt.

Wie die Monumente, fo find auch die Urkunden fehr arm an Erinnerungen an diefe Geschichte. Es war eben eine unangenehme, an die man sich nicht gerne erinnerte und erinnern liefs. Aber hieher gehört die Urkunde, die Hergott III. 699 als unterm 5. December 1359 ansührt, in welcher die Erzherzoge Rudolf Albert Friedrich und Lüpold von Oestreich dem Kloster » ex innata clementia »intuentes compassionis oculo gravia dispendia et vastationes multiplices illatas religiosis nostris »abbati etc. per Thuricenses, Switenses et suos complices in gwerris et litibus quos novissime gessimus »contra ipsos«, auch weil das Gotteshaus so sehr arm sei, den Kirchensatz Dürnten schenken. Aber 1359 lebte Erzherzog Rudolf längst nicht mehr. Einige andere Anstöße sind nicht durchschlagend; aber so viel ist sicher, dass Hergott das LXXXIX in LIX emendierte. Die Urkunde mag die Bestätigung einer merklichen Schenkung sein, aber sie muss nach diesem Verstoß allein schon unächt sein. Sie ist nur im Cartular, in Pergament nicht vorhanden. 18)

Ehrlicher fpricht fich Ritter Hans von Klingenberg, Herr zu Twiel, aus. Er ftiftet feinem Vater Jahrzeit, »der leider ze Glaris verluhr mit andern Rittern, Herren und Knechten und der nun zu Rüti im Klofter vergraben ift«. Claufen Walpersberg von Rapperswyl ftiftet feine Wittwe und Hn. Ital Löwen von Schaffhaufen fein Sohn Peter das Gedächtnifs. Da indefs letztere Nachricht erft 1399 nachträglich verbrieft wurde, fo werden wohl die meiften blofs mündlich verabredet worden fein. Aber immerhin ift diefs Schweigen etwas auffallend. <sup>19</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Wir wollen bei diesem Anlass noch einen Fehler im Datum bei Hergott verbessern. Er führt III. 544 die Verkaussurkunde der Gräfinn Elisabeth von Homburg-Rapperswyl auf unterm 9. Herbstmonat 1290. Es ist aber zu lesen nach dem Original unsers Archives 1294. Nun ist es auch begreislich, wie derjenige Graf Werner als gegenwärtig erwähnt werden kann, der 1290 erst sechsjährig gewesen wäre.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Tschudi berichtet, dass schon nach der Schlacht bei Morgarten viele Leichname nach Rüti geführt worden seien.
Alle Daten zur Controllierung dieser Notiz sehlen.

Im Uebrigen bietet die Geschichte des Klosters Weniges von allgemeinerm Interesse. Die Resormation der Zürcherischen Kirche fand hier einen Widerstand, der für die Kulturgeschichte die wichtigsten Zeugnisse ausweist. Wir erwähnen hier nur, dass der letzte Abt, Felix Klauser von Zürich, 1525 nach Rapperswyl entsich und einen Theil des Kirchenschatzes mit sich nehmen konnte, 20) dass bald darauf das Kloster ausgehoben und zur Verwaltung seiner Güter ein Amtmann hingesetzt wurde. Die Conventualen erlernten zum Theil Handwerke, andere empfingen durch Zwinglis Fürsorge Unterricht deren einigen dann Pfarrpfründen übergeben wurden. Nur drei blieben im Kloster, wo sie aber ein wenig geistliches Leben führten. Abt Felix starb schon am 22. März 1529.

Zum Schluss wollen wir noch die Geschlechter aufzählen, über die unser Archiv wichtige Familiennachrichten enthält. Es sind außer den Toggenburgern und Regensbergern die Rapperswyler, die Freiherren von Bonstetten auf Uster, die Batzenberger, die Herren von Kempten, die Hohen-Landenberge zu Greisensee, die Breiten-Landenberge zu Wetzikon, die Hünwyle auf Greisenberg. Außerdem erscheint fast der gesammte Adel der Umgegend schenkend, zeugend und verkausend in unserm Archiv, dessen Erhaltung wir dem Patriotismus Tschudis verdanken; denn als es mit andern Kostbarkeiten schon nach Deutschland (in die Minder Au) geslüchtet und nur unter eidlicher Versicherung der Rückgabe den Katholiken in der Schweiz wieder anvertraut worden, war es Tschudi, der als Schiedmann dessen Rückgabe an die Eidgenossen und seine Außbewahrung zu Baden durchsetzte. Wann die Urkunden von hier wieder nach Rüti gekommen, wissen wir nicht; aber das Cartularium, das so viele schätzbare Ergänzungen zu denselben enthält, war noch in Baden, als es der gelehrte Hergott benutzte. Auch dieser Band wanderte (wohl nach dem Zwölferkrieg) in aller Stille nach Zürich in das Staatsarchiv.

### Beilage A.

Wir Ulrich probft und der convent des huses unser frowen ze Rúti haben mit gottes helf geledegot von den hocherbornen und edelen graven — von Toggenburg die lûte und das dorf, das genemmt ist Verrich mit aller rechtung und vogtei, so dieselben herren von Toggenburg daran hatten umb achtzig march silbers und hant dieselben lûte de Verrich mit gemeinem gunst und willen frilich geben unserm gotzhus ze Rúti dem vorgenanten alle ir ligenden gueter, akker, wisen, welde, holtzer, berge und tal und veld ze rechtem eigen. Und hant sû sich und ir nachkomen verbunden mit geswornen eiden das alsus stete ze habenn und ungekrenket und haben wir ir guten willen widerleit das wir dû vorgenanten gueter wider verlihen haben ze rechtem erblehen inen und iren nachkomen, die fri sint als ouch sû sint, und in dem vorgenanten dorfe ze Verrich gesessen sint dem gedingen das sû jerlich an sant Andres tag des zwelsbotten ûnserm gotzhus ze rechtem zinse geben sûln von denselben guetern sechs pfunt pfenning Züricher müntze. Wenne ouch dû sechs pfunt gewert sint so sint sû dann fri von aller anderr stûre, wan das sû sûr nns oder sûr unser amtlûte ze gericht sûln stan, so man sin bedars. Und haben wir disú nachgeschribenn stuk gesetzet ze behalten ûns und den vorgeschribenn lûten ze

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Die dort noch vorhandene Inful und ein Crucifix find von künftlerifcher Bedeutung: wir haben fie daher Taf. I. und II. in getreuer Zeichnung wiedergegeben,

merem fride und einhellung. Fri lúte, die ze Verrich gefessen sint, ensuln noch enmugen niemer dur enkein fachch fwie du ift von unferm gotzhus empfroemdet werden weder mit verköffene noch mit verfetzenn noch enmugens ouch niemanne verlechennen noch unfer richtung iemann anders geben noch empfelhen. Den schaden den sú von únseren wegen lident, also das wir es verdienot haben, fúlen wir in ablegen. Ift aber dú fachch gemein fo fúln wir ouch den fchaden gemeinlich tragen. Sú enfúln nit zer e komen mit ir ungnoffen wan mit únfers gotzhus lúten. Die aber das nit haltent der kint fune und tochtren fuln nit ze erb gan an ir vatter und muoter erb und die nechsten erben dú fri fint fúln es erben. hant aber fú nit erben, fo ift das guot an unfer gotzhus gevallen. Swer ouch under inen funí gueter allú alder ein teil verkouffen wil dú fol der nechfte frúnd von fibschaft des erften kouffen, were aber das fú die frûnde nit kouffen woelten alder enmoechten fo fol fû unfer gotzhus kouffen und nieman froembder der in dem dorf nút gefessen ist. Ist das ir dekeinr von armuot oder von dekeinen anderen fachchen von den guetern dú fin erb von únferm gotzhus fint anderswo hingat und du gueter lat ungebuwen ligen das dane unser gotzhus dekeinen bresten hab an sinen zisen, fo fúln wir verfehen das fú gebuwen werden und fúln die die dú gueter buwent úns únfer zinfe davon geben und füln im das ander behalten mit etlicher gezüge wiffen. Swenne vatter und muoter abgeftorben fint, fo mugen ir kint an ir erb gan und endurfen uns darumb nit suochen. Und die fri fint die gebent enkein val. Die aber nit kinde laffent, der gueter fuln die nechften frunde von fipschaft erben nach der rechtung des dorfes. Hant fú aber nit foelicher frunde, fo fol es unfer gotzhus erben also das mans dem rechten erben vergeben one erschatz lihen sol. Wolte man es aber in nút lihen, fo enerbent fú es doch nit defter minr. Weli ouch ze Verrich feshaft fint die fúln noch enmugen niemer umb enkein fachch enkein herren über fich nemen noch erkiefen, wan uns und ünfer gotzhus. Noch enfol nieman umb enkein ligent guot an dem gerichte erteilen wan frien alder unsers gotzhus lúte. Wir fûlen inen mit guoten trûwen ouch behaben, was da vorverschriben ift, noch enmûgen fû noch fûln von iren ligenden guetern enkeim gotzhus wan únferm dekein felgerêt fetzen. Noch enmûgen ir gueter in keiner wife ane uns verwechfelon noch verwandlon. Sweler finen zins an fant Andres tag des zwelfbotten nit enweret, der fol in mornendes richten mit buoße drier schilling derselben pfenning, die buoße gibet er fiben tag nach enander teglich die wile er den zins nút geweret hat. Difú rechtung wart alfus gefetzet, do man zalte von gottes geburte tufeng und zweihundert und acht und drifig jar.

Diese Urkunde ist im Original lateinisch abgefast (Staatsarchiv Amt Rüti No. 9). Die deutsche Uebersetzung aber schein nicht sehr viel jünger.

### Beilage B.

In gotef namen amen. Wir Friderich der grav(e) von Toggenburch unn Diethalm fines broder felgen fun graven Kraftes kunde(n all)en die nu fint alder (noch) font werden (geporen) die difen brief horrent lefen. Ds wir umbe alles ds guot fo an difem briefe ge(fcriben ift einan der?) bunden villenclich unn unbetwegenlich (ds) wir faze hetten (ze) fune (das?) unf darunne fchiden Will von Toggenburch grav(en Frid)eriches des vorgenanten bruder unn unfer öhain her Ulrich von Regenfpurch. Die fchiden unf alfe hie gefcriben ift mit (unferm) willen. Bi dem erften fo vergehen vir (ds uns die) fchaitluute die davor genemmet fint alfo fchiedemann unn vergehen bede an difen (brieve) ds ich friderich (gibe) unn han villeclich gegen Diethalm minem veteren die burch ze haitenowe unn vergihe

ds ich der fin (wer fin fol an) allen stetten, da er fie bedarf. — Dazuo han ich im gegen suben marche geltef bi der burch unn fwa ich im ds gelt bi der burch (nüt) verrichten mag, fo fol ich ims verrichten anderswa alse mich herrn Cuonrat von Munchwille her hainrich von Wilden (rain unn Cuon)rat der Mocheler haifent. Ich gip auch der kilchen faz ze Merwiler unn ze Tuffenbrunnen. Ich gip auch alle die lute. die underunt dem gunzenbach fizzen fo geburliute (find unn) die fin bruoder Friderich mir gab. Davider vergih ich Diethalm ds ich Fridrich mi(nem veter)en der da vor genemmet ift han gegen Toggenburch, Rudenberch unn Liechtensteige mit allem rehte mit aller ehafti an min . . . n lehen unn min edelen liute. Iich gip ouch allef ds guot unn alle die liute die oberunt dem gunzenbach fizzent unn der kirchen (faz z)e Magolfperc, Liutinfpurch unn ze Uzenach. Def guotef fol ouch ich fin wer fin allen fteten, da er fin bedarf. Unn fol im m..... genne mitlehenne unn mit andrem dinge tuon fwes er dazuo bedarf. Swa ouch Wilhelm von Toggenburch minef Friderich ..... es Dieth. muoter des guotes alde der liute fwenne fiuo beidiu alde einweders fich davon tuot alda lebende schaidet de son vir gemainlich tailen. Ich Diethelm vergih ouch wil ich die burch zu haitenowe verkoufen ds ich die fol Friderich minem veter (als) vor gefcriben ift unn genemmet geben ume (fech?) zech marche lotingef filberf nach Coftenzer gelothe. Die fiben marche geltef die mir min veterre gab zuo der burch ze haitenowe unn die liute vil ich verkoufen die fol ich gen im alfo nach der von Wildenrain ...... haifent ds dife ftete belibet da ver(zichen) wir unf beide allef schirmef aller .... aller clage an gaislichem unn an welchtlichem gerihte unn ouch aller der brieve von Rome unn Magenze von Koftenz von kaifern von kunge alde fwannen wir fi erw (erben mochten?) unn aller gesezete gescribens rehtes, ge . . . . . . alder kunfteger gesezete diu nu geschehen ist alde geschehen fol von gaislichem alde weltlichem gerihte von staten alde svannen es geschehen mohte mit den alde dem die da vorges(ait ift) an allem alde unn kainem sinem taile wider . . . . mohte verden. Dazuo han vir gesvoren beide villecliche uffenden hailigen ds vir stete son sws hie vorgesriben ist. Unn fwedere dem andern . . . . tuot de dem andern fchade wäre . . . . . . an difem brieve de et ift mainaide elos unn rehtelos unn binden unf ds unfer herre der ze Koftenze ze ainem bifchoffe ift gevelt unn fin nachkome ob er enift an allen fürzoch an alle fürladunge ze hanne fol tuon fvenne es d...... an dem ds da vorgefcriben ift an ainem taile alde gar zerbrochen wirt. Swer ouch der ziuge die hie nach gescriben sint nit ain vol fri man ist da ziehen wir uns an disem dinge von unserm rehte unn geben in ds rech ds si ..... aber uns mugen sin geziuge. Die geziuge die har an waren ds ift Willehelm von Toggenburch der vorge(nemm)te her Ulrich von Regensperch unser öhaim her Eberhart der Truchfaze von Michelnse her ..... der alte von Stainimure her hainrich von Wildenrain her Cuonrat von Munechwiler Scurit von dem ror arnold von wildenrain der Stelfeze von warte hainrich Volchi von Koftenze herman von Hadelichen unn Cuonrat . . . . . . . ds dif ftete belibe ds hie vorgescriben ift so .... rben wir ds unser herre der gn . bischoffe ze kostenz ist ervelt unser öhain von Regensperch Willeheln von Tockenburc der Truchseze von Michelnse die vor(genemmt)en ir unn ouch wir unser .... an disen brief täten unn hiengen. Dis geschach ze Costenze da von gotes geburte waren tusent zwaihundert subenzec und fnenf jar an dem zinstage vor dem balme tage.

Aus der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft (C 148). Das Pergament ist am Rand mangelhaft, daher die häufigen Lücken und Conjecturen, auch sonst halb erloschen und theilweise wieder überschrieben. Keine Siegel mehr.



Vatz Walther Abt von Difentis 1180 - 1203. Bischof von Gurk 1203.

Mechtild Vatz

- 1) Rudolf von Rapperswyl Erfter Graf des Namens † 1262.
- 2) Graf Hugo von Werdenberg.

N. Tochter

- 1) Lütold von Regensberg
- 2) N. (Truchsess v. Waldburg?)

Lütold von Regensberg Stifter von Rüti

Eberhard

Erzbifchof von Salzburg

1200 - 1246.

Mitstifter von Rüti.

† 1218. Gem. N. von Kyburg.

Lütold von Regensberg Mitstifter von Rüti

† vor 1250. Gem. Bertha von Neuenburg (Schwester der Gräfinn Gertrud von Toggenburg).

Haus Regensberg.

Rudolf Vogt von Rapperswyl † 1192/1200.

Gutta Gem. Graf Diethelms I. von Toggenburg.

Diethelm (IV.) Freier von Toggenburg. Erfter Graf des Namens, nach 1205. Stifter von Tobel. † um 1230.

Gutta von Rapperswyl.

Rudolf von Rapperswyl Erfter Graf des Namens. 1233.

Wohlthäter von Rüti † 1262 (Juli 27.).

Gem. Mechtild von Vatz.

Diethelm (V.) Graf von Toggenburg (der Brudermörder)

Wohlthäter von Rüti † nach 1236.

Gem. Gertrud von Neuenburg (Schwefter der Freiinn Bertha von Regensberg).

Haus Toggenburg.

Friedrich

Ermordet vom Bruder 1226. Gem. N. von Montfort.

Ohne Nachkommen.

Rudolf posthumus

Letzter des Stammes † 1283 (Jan. 15.).

Friedrich I. 1214.

† 1226.

Liegt zu St. Gallen.

Heinrich

Meister des Johanniterordens

1256 - 1268.

Commentur zu Bubikon.

Georg

† 1360.

Liegt zu Rüti.

Ita

1399 todt.

#### Diethelm III. Graf von Toggenburg, † 1207. Stifter des Johanniterhauses Bubikon, liegt zu Bubikon. Diethelm IV. † nach 1229. Stifter des Johanniterhauses Tobel. Diethelm V. 1214. verspricht zu Tobel sein Begräbniss zu nehmen, cediert Bullingen an Rüti, † nach 1236. Gertrud von Neuenburg † 1260, liegt zu Bubikon. Kraft I. 1228. Berchtold 1228 Rudolf 1228. Wilhelm 1255. Diethelm VI. 1228. Friedrich II. 1249. Domherr zu Bafel 1264. 1275. 1254 todt. Probft in St. Gallen. Abt in Erlach Wohlthäter von Rüti † 1249. zu Conftanz 1275. 1255. bis 1282 oder 1287? Wohlthäter von Rüti. Wohlthäter von Rüti. Elifabeth von Bufsnang 1276. Wohlthäter von Rüti. Kraft II. 1261. Diethelm VII. 1261. Friedrich III. 1261. Wohlthäter von Rüti. 1266 todt. 1309 todt. Schenkt Tüfenbrunnen an Rüti, Minnefinger. hat zu Rüti Jahrzeit. Friedrich IV. 1294-1315. Kraft III. 1286. 1319 todt. † 1339. Wohlthäter von Rüti. Wohlthäter von Rüti Ita von Homberg Probst zu Zürich 1303. 1305. und Chorherr zu Conftanz. Schenken 1309 Efchibach an Rüti, Diethelm VIII. Friedrich V. † 1337 zu Grynau † 1369. Wohlthäter von Rüti. Bis um 1323 Conftanzischer Chorherr, Stiftet fich mit feiner Gattinn Wohlthäter von Rüti, Adelheid von Griefsenberg baut daselbst einen neuen Altar in der Toggenburger Capelle 1336 zu Rüti Jahrzeit. und beginnt ewige Meffe zu stiften. Kunigunde von Vatz 1323. Beide liegen zu Rüti. Friedrich VI. Kraft IV. Diethelm IX. Donat Margareta. † jung. † 1368 zu Bern. † 1385 † 1400. Liegt zu Rüti. Ulrich von Räzüns. Liegt zu Uznach. Schenkt Elfau an Rüti 1396 und ftiftet damit Jahrzeit feiner Tochter Ita. Friedrich VII. Clementia. Margareta von Räzüns. 1) von Mätsch. Bernhard von Thierstein. Schenkt Wangen an Rüti Gem. Eberhard von Werdenberg, und ftiftet damit eine ewige Jahrzeit. 2) Guiscard von Raron. hat zu Rüti Jahrzeit. † 1436 zu Veldkirch. Um 1440 zu Rüti begraben. Elifabeth von Mätsch baut zu Rüti eine neue Toggenburger-Capelle und stiftet ewige Messe 1439. Will zu Rüti begraben fein.

Petermann von Raron.

Liegt zu Rüti.

Walraf von Thierstein

† 1427. Liegt zu Rüti.





